

# Der Kreditkauf im griechischen Recht. Grundlagen und Dokumentation des „fiktiven Darlehens“<sup>\*</sup>

PHILIPP SCHEIBELREITER

## EINLEITUNG

Nach klassisch-römischem Rechtsverständnis<sup>1</sup> ist der Kaufvertrag (*emptio venditio*) ein synallagmatisches, also beide Parteien verpflichtendes Rechtsverhältnis, das durch Willenseinigung zustande kommt: Die Parteien, der Verkäufer und der Käufer, werden einander durch den bloßen Konsens über den Vertragsinhalt verpflichtet.<sup>2</sup> Das Zustandekommen des Vertrages ist dabei von der Erfüllung, der Leistungserbringung, unabhängig. So zählt auch der klassische Jurist *Gaius*<sup>3</sup> den Kaufvertrag zu den Konsensualverträgen, anders als etwa das Darlehen, den Verwahrungsvertrag oder die Leihe, die als

---

\* Mein Dank gilt der Veranstalterin der Tagung in Budapest, Frau Prof. Éva Jakab (Szeged). Wertvolle Hinweise habe ich von den Herrn Prof. Michele Faraguna (Triest), PD Thomas Kruse (Wien), Prof. Guido Pfeifer (Frankfurt a. M.), Prof. Johannes Platschek (Wien), Prof. Gerhard Thür (Wien), PD Jakob Fortunat Stagl (Bonn) und Assessor Andreas Bartholomä M.A. (Cantab.) erhalten.

<sup>1</sup> Auch im römischen Recht ist ursprünglich von dem Modell des Barkaufs auszugehen, vgl. KASER - KNÜTEL 2014, 241 und die dort zitierte Literatur.

<sup>2</sup> *Gaius*, Inst. 3,139 (= I. 3.23pr); vgl. dazu KASER – KNÜTEL 2014, 241.

<sup>3</sup> *Gaius*, Inst. 3,135. 139-140.

Realverträge zu ihrem Zustandekommen neben der Willenseinigung auch der Übergabe einer Sache bedürfen.<sup>4</sup>

Das klassisch-römische Modell des Kaufvertrages lässt sich nicht auf den Kauf nach griechischem Recht umlegen. Zu dessen Konzeption grundlegend ist Pringsheims' „The Greek Law of Sale“,<sup>5</sup> wo nachgezeichnet wird, dass das griechische Recht nie einen Konsensualvertrag ausgebildet hat.<sup>6</sup> Auch wenn in der Folge – aus Gründen der Praktikabilität – vom griechischen „Kaufvertrag“ die Rede sein sollte, so ist vorab festzuhalten, dass die Griechen kein *vinculum iuris* im Sinne einer vertraglichen *obligatio* ausgeformt haben. Wie noch auszuführen sein wird,<sup>7</sup> beruhte das griechische Kaufrecht vielmehr auf dem Barkauf: Der Erhalt einer Gegenleistung erfolgte Zug-um-Zug mit der Erbringung der eigenen Leistung. Dieses Modell könnte schon in der Antike als typisch griechische Praxis angesehen worden sein.<sup>8</sup>

Das Prinzip des Bargeschäftes stieß dort an seine Grenzen, wo eine Partei ihre Leistung erst später erbringen wollte oder gar konnte: Beim Lieferungskauf (der Verkäufer erbringt seine Leistung verspätet) und beim Kreditkauf (der Käufer zahlt den Kaufpreis später).

Im Fokus der vorliegenden Untersuchung soll nun nicht der in gräko-ägyptischen und gräko-römischen Urkunden weitaus besser dokumentierte Lieferungs- oder Pränumerationskauf<sup>9</sup> stehen, sondern der Kreditkauf. Die Literatur bedient sich zur Bezeichnung des „Kaufvertrags unter Vorleistung des Verkäufers bzw. Stundung des Kaufpreises“ des Begriffes „fiktives Darlehen“. Nach einer Definition und Abgrenzung des fiktiven Darlehens (1.) sollen die Ursachen für diese Konstruktion (2.) aus theoretisch-philosophischer (3.) und rechtspraktischer (4.) Sichtweise näher dargestellt werden, ehe auf die Dokumentation des fiktiven Darlehens in den Papyri eingegangen wird (5.). Auf die Praxis fiktiver Darlehen im römischen Recht, wo man sich dazu der abstrakten *stipulatio* bedienen konnte,<sup>10</sup> während das *mutuum* als Realver-

<sup>4</sup> Gaius, Inst. 3,90; D. 44.7.1.4-6 (Gaius 2 aur.).

<sup>5</sup> PRINGSHEIM 1950.

<sup>6</sup> Diese Frage kann hier nicht weiter vertieft werden vgl. bezüglich der einzelnen Theorien ist auf die Übersicht bei JAKAB 2006, 85-91 zu verweisen; zum Kauf siehe insbesondere JAKAB 2009, 73-78.

<sup>7</sup> Ausführlich dazu unten unter 4.

<sup>8</sup> So wird auf das fiktive Darlehen als *mos Graecorum / institutum Graecorum* bei Pseudo-Asconius, in Cic. Verr. 2.1.36.91 (244 s. Stangl), *syngraphas fecerat* angespielt; vgl. dazu PLATSCHEK 2013b, 256-259.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch unten unter 1.; ausführlich JAKAB 2009, 123-155; PFEIFER 2013, 96-100.

<sup>10</sup> PRINGSHEIM 1950, 245. PRINGSHEIM 1956, 387 führt aus: „Dieses elastische Mittel befreite sie von dem Zwange, dem andere Rechte unterlagen, zum fiktiven Darlehen zu greifen.“ Mit PFEIFER

trag prinzipiell nicht ohne tatsächliche Übergabe zustande kam,<sup>11</sup> kann hier nicht näher eingegangen werden.<sup>12</sup> Allerdings ist darauf zu verweisen, dass im frühen römischen Recht wohl auch das Barkaufprinzip<sup>13</sup> gegolten hat und sich Spuren einer fingierten Kaufpreiszahlung in Verbindung mit dem Eigentumserwerb auch noch im klassischen römischen Recht finden lassen.<sup>14</sup>

## 1. DAS FIKTIVE DARLEHEN

Als fiktives Darlehen wird im Zusammenhang mit dem Kauf jenes Phänomen bezeichnet, wonach der Käufer den Kaufpreis vom Gläubiger kreditiert bekam, was in einer eigenen Urkunde festgehalten wurde:<sup>15</sup> „*In sales on credit, however, the goods are delivered at once; the contract of sale contains a receipt for the price, and only the additional contract of loan reveals the true character of the transaction.*“

Der Kauf wurde nach dem üblichen Formular geschlossen und (unrichtig) der Empfang des Kaufpreises quittiert, ohne dass der Preis tatsächlich entrichtet worden war. Hernach quittierte der Käufer dem Gläubiger den Erhalt einer Darlehenssumme, die wertmäßig dem Kaufpreis entsprach<sup>16</sup>. Es liegen also eigentlich zwei voneinander getrennten Rechtsgeschäfte vor.<sup>17</sup> Kühnert hat die

---

2010, 153 ist aber zu betonen, dass eine Kombination von *stipulatio* und Kaufvertrag zwar den gleichen Zweck erfüllen konnte wie die griechischen fiktiven Darlehen, dass beide Rechtsgeschäfte im Unterschied zum griechischen Recht jedoch unabhängig voneinander bestehen und als solche auch erkennbar blieben.

<sup>11</sup> Afrikan/Julian lehnen das so genannte „Vereinbarungsdarlehen“ strikt ab (D. 17.1.34 pr., Afr. 8 quaest.), während Ulpian es in Analogie zum Anweisungsdarlehen zulässt (D. 12.1.15, Ulp. 31 ed.); vgl. dazu zuletzt mit Literaturangaben KRAMPE 2011, 347-359.

<sup>12</sup> Vgl. dazu etwa THÜR 2009, 1278-1280.

<sup>13</sup> Vgl. dazu KRÄNZLEIN 2010, 64.

<sup>14</sup> Dass dies auch einmal dem römischen Recht entsprochen haben könnte, wird in einem Text des Hochklassikers Pomponius angedeutet (D. 18.1.19, Pomp. 31 ad Quint. Muc.); vgl. dazu KASER 1971, 418: „*Ein der klassischen Zeit scheint man dieses Erfordernis dann zwar nicht wirklich preisgegeben, aber dadurch entwertet zu haben, dass man sich statt der wirklichen Bezahlung des Preises mit seiner Kreditierung begnügt hat*“. vgl. dazu auch IJ 2,1,41; zur Diskussion vgl. weiters KOSSARZ 2005, 211-215 und die dort zitierte Literatur.

<sup>15</sup> PRINGSHEIM 1950, 267.

<sup>16</sup> PRINGSHEIM 1950, 245; RUPPRECHT 1994, 119; JÖRDENS 1998, 277; PFEIFER 2010, 147.

<sup>17</sup> Vgl. JÖRDENS 1998, 277: „*Ein fiktives Darlehen, aber auch ein fiktiver – da erst bei Zahlung des Kaufpreises vollziehbarer – Kauf liegen dagegen im Kreditkauf vor, der in der hellenistischen und frühkaiserzeitlichen Rechtspraxis noch durch zwei getrennte Rechtsgeschäfte, Kauf und Darlehen, zustandekam.*“

Bezeichnung „fiktives Darlehen“ kritisiert:<sup>18</sup> Die Zahlung eines Kaufpreises passe nicht in den Kontext eines Geschäftes, das als Darlehen benannt wird.<sup>19</sup> Die typenmäßige Aufspaltung in (1) Kauf und (2) Darlehen lasse vielmehr ein verfehltes, römischrechtliches Denkmuster erkennen, weshalb Kühnert dafür plädiert, Kreditkäufe als „gemischte Kreditgeschäfte“ zu bezeichnen.<sup>20</sup>

Nach Rupprecht sei die Sammelbezeichnung „Darlehen“ für die beiden Geschäfte „Kauf“ und „Darlehen“ jedoch dadurch gerechtfertigt, dass „... *die nach unserer Auffassung materiell zu scheidenden Geschäfte in der Praxis der griechischen Kautelarjurisprudenz einheitlich durch das Darlehensformular erfasst wurden*“.<sup>21</sup> Vor allem komme die Absicht der Parteien zum Ausdruck, ein Rechtsgeschäft wie den Kauf<sup>22</sup> den Darlehensregeln zu unterstellen.<sup>23</sup> Erst in der Zeit nach Kaiser Diocletian habe sich – so die These von Jördens – ein eigenes Formular für den Kreditkauf entwickelt.<sup>24</sup>

Die Anwendung des Darlehensrechtes ergibt sich aus der Verwendung des Darlehensformulars. Die „Fiktion“ wiederum beruht darin, dass zwei Leistungen quittiert werden, die jedoch *realiter* nie vollzogen worden sind.<sup>25</sup> Einmal die Zahlung des Kaufpreises, dann die Übergabe der Darlehensvaluta. Damit bediente man sich der Fiktion, „*um etwas vorzutäuschen, was in Wirklichkeit nicht geschah*“.<sup>26</sup> Nach Pringsheim ist das Fingieren der Kaufpreiszahlung und der Auszahlung des Darlehens eine „verdeckende Rechtsfiktion“<sup>27</sup>, die von der offenen Fiktion, der bewussten Annahme einer tatsächlich nicht ge-

---

<sup>18</sup> KÜHNERT 1965, 152.

<sup>19</sup> KÜHNERT 1965, 171.

<sup>20</sup> KÜHNERT 1965, 170.

<sup>21</sup> RUPPRECHT 1967, 118.

<sup>22</sup> Mittels fiktiver Darlehen wurde auch anderen Rechtsgeschäften Durchsetzbarkeit verliehen, vgl. dazu die Liste bei RUPPRECHT 1967, 120-126.

<sup>23</sup> RUPPRECHT 1967, 131: „*Die in der Vereinbarung eines fiktiven Darlehens zum Ausdruck gekommene Absicht der Parteien, das zwischen ihnen bestehende wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnis für die Zukunft Darlehensregeln zu unterstellen, und die damit verbundene Vereinbarung der bei den real gegebenen Darlehen üblichen Bestimmungen (...) gestatten uns die Übernahme der dort für die Natur des Darlehens als Schaffung einer prozessualen Haftungslage aufgestellten Hypothese.*“

<sup>24</sup> JÖRDENS 1998.

<sup>25</sup> PFEIFER 2010, 147.

<sup>26</sup> PRINGSHEIM 1956, 385.

<sup>27</sup> PRINGSHEIM 1956, 385 führt das fiktive Darlehen auch als Beispiel seiner Definition der verdeckten Rechtsfiktion an: „*Von Rechtsfiktion wird in ganz verschiedener Weise gesprochen. Einmal meint man damit die Fälle, unter denen die griechische Fiktion der Preiszahlung und des Darlehens ein Beispiel sind: dass nämlich zu dem Mittel der Fiktion gegriffen wird, um etwas vorzutäuschen, was in Wirklichkeit nicht geschah.*“

benen Tatsache aufgrund rechtlicher Anordnung<sup>28</sup> (zu denken ist etwa an die Fiktionen, derer sich der römische *praetor* im Formularprozess bedient) zu unterscheiden ist. Trotz der Fiktion und der Schaffung einer neuen, der Darlehens- *causa*, wird die *causa* des überdeckten Geschäftes nicht unwirksam.<sup>29</sup> Der Verkäufer hat nun die Möglichkeit, seinen Anspruch aus dem Darlehen durchzusetzen.<sup>30</sup> Vor allem aber wird nach außen hin gar nicht erkennbar, dass dem in einer eigenen Urkunde dokumentierten Darlehen ein Kaufvertrag zugrunde liegt.<sup>31</sup>

Diese Fiktion in Zusammenhang mit dem Kreditkauf kann jedoch nicht auch analog<sup>32</sup> auf den Lieferungskauf bezogen werden<sup>33</sup> – „... beim Lieferungskauf dagegen wurde die tatsächlich erfolgte Zahlung des Kaufpreises bestätigt, und Gegenstand der Rückgabepflicht war nicht der Preis, sondern der Kaufgegenstand. Von einem fiktiven Darlehen kann nicht gesprochen werden.“<sup>34</sup> Auch die Verwendung des Terminus ἀποδιδόναι (wörtl. „zurückgeben“, „rückerstatten“) in den Urkunden lässt keine gegenteilige Annahme zu. Eine Möglichkeit wäre es, diesen Begriff des „Zurückgebens“ auf das „Surrogationsprinzip“ zurückzuführen und die Kaufsache als Surrogat für den Preis anzusehen. So wurde etwas „zurückgegeben“, das zuvor nie empfangen worden war.<sup>35</sup>

Für den Lieferungskauf wurde nach anfänglicher Anlehnung an das Darlehensformular bald ein eigenständiger Urkundentyp entwickelt,<sup>36</sup> während das Darlehen für die Bedürfnisse des Kreditkaufes ausreichend erschien.<sup>37</sup> Erst

<sup>28</sup> PRINGSHEIM 1956, 385.

<sup>29</sup> RUPPRECHT 1967, 143.

<sup>30</sup> THÜR 2009, 1271-1275; KRÄNZLEIN 2010, 66.

<sup>31</sup> PFEIFER 2010, 146 A. 9.

<sup>32</sup> So PRINGSHEIM 1958, 227.

<sup>33</sup> RUPPRECHT 1967, 127: „Bei Lieferungskäufen griff man dagegen weder zu einer fiktiven Quittung noch zu einer Darlehensurkunde mit Fiktion der Leistung oder der Causa.“

<sup>34</sup> RUPPRECHT 1967, 128.

<sup>35</sup> So KÜHNERT 1965, 170, der auch auf die Verwendung des Begriffs *reddere* in lateinischen Urkunden (z.B. P.Fouad 45, 153 n.Chr.) verweist. Ähnlich begegnet der Ausdruck *reddere* auch bei Plautus, zB. in Zusammenhang mit der Leistung eines Werklohnes (Plaut. *Asinaria* 441-443), welcher naturgegebener Maßen nicht „zurückgegeben“, sondern „erstmalig geleistet“ wird: Dieses *reddere* könnte jedoch ebenso auf der Übersetzung des griechischen ἀποδιδόναι beruhen. Die Quellen des klassischen römischen Rechts gebrauchen *reddere* sowohl iSv „zurückgeben“ als auch iSv „leisten“; vgl. dazu D. 50.16.94 (Cels. 20 dig.): *Verbum reddendi quamquam significatum habet retro dandi, recipit tamen et per se dandi significationem.*

<sup>36</sup> SEIDL 1961, 495; RUPPRECHT 1967, 128; RUPPRECHT 1994, 119. Zum Aufbau des Formulars vgl. JAKAB 2009, 123-125.

<sup>37</sup> RUPPRECHT 1967, 128 A. 4.

in der nachdiocletianischen Epoche wird ein eigenes Formular auch für den Kreditkauf entwickelt.<sup>38</sup>

## 2. URSACHEN FÜR DIE KONSTRUKTION DES FIKTIVEN DARLEHENS

Die Ursachen für die Ausbildung der Konstruktion des fiktiven Darlehens sind theoretischer und praktischer Natur. So beruht sie, wie bereits angedeutet wurde und noch zu vertiefen sein wird, auf dem Konzept des Barkaufes, das einem Kreditkauf in der Form eines Kaufvertrages die Einklagbarkeit versagen musste. Dieses Modell ist auch bei den griechischen Philosophen Platon und Aristoteles zu finden, die den Kauf auf Kredit explizit ablehnen.<sup>39</sup> Nach Theophrast ist diese Kreditfeindlichkeit bereits für die Gesetze des Nomotheten Charondas von Katane bezeugt.<sup>40</sup>

## 3. THEORETISCHE GRUNDLAGE: KREDITFEINDLICHKEIT IM GRIECHISCHEN RECHT

### 3.1. Platon

In den *Nomoi*, jenem von Platon konstruierten Gesetzeswerk für eine fiktive Kolonie Athens,<sup>41</sup> sind dezidierte Vorschriften zum Kaufrecht erhalten.<sup>42</sup> Bezüglich der Abwicklung von Käufen heißt es etwa (Plat. leg. 849e).<sup>43</sup>

Τῶν δὲ ἄλλων χρημάτων πάντων καὶ σκευῶν ὁπόσων ἐκάστοισι χρεῖα, πωλεῖν εἰς τὴν κοινὴν ἀγορὰν φέροντας εἰς τὸν τόπον ἕκαστον, ἐν οἷς ἂν νομοφύλακές τε καὶ ἀγορανόμοι, μετ' ἀστυνόμων τεκμηράμενοι ἕδρας πρεπούσας, ὄρους θῶνται τῶν ὀνίων, ἐν τοῦτοις ἀλλάττεσθαι νόμισμά τε χρημάτων καὶ χρήματα νομίσματος, μὴ προιέμενον ἄλλον ἐτέρῳ τὴν ἀλλάγην. ὁ δὲ προέμενος ὡς πιστεύων, ἐάντε κομισθῆται καὶ ἂν μὴ, στεργέτω ὡς οὐκέτι δίκης οὔσης τῶν τοιούτων περὶ συναλλάξεων.

<sup>38</sup> JÖRDENS 1998, 281.

<sup>39</sup> Dazu sogleich unter 3.1. und 3.2.

<sup>40</sup> Vgl. dazu unter 3.3.

<sup>41</sup> Eine Auswahl der Gesetze hat RUSCHENBUSCH 2001 vorgelegt, Freilich ohne auf die hier behandelten Gesetze näher einzugehen.

<sup>42</sup> Allgemein dazu MÜHL 1933, 62-75; HERRMANN 1982; JAKAB 1994, 193-195; JAKAB 1997, 59-70.

<sup>43</sup> Text und Übersetzung nach Platon, Die Gesetze, bearbeitet von KLAUS SCHÖPSDAU, Darmstadt 2001 (21990), Plat. leg. 849e ad locum.

Alle übrigen Waren und Geräte, die ein jeder braucht, soll man so verkaufen, dass man sie auf den allgemeinen Markt an den jeweils vorgesehenen Platz bringt. An den Plätzen also, wo die Gesetzeswächter und die Marktaufseher zusammen mit den Stadtaufsehern geeignete Standflächen markiert und die Felder für die einzelnen Verkaufswaren abgegrenzt haben, dort soll man Geld gegen Waren und Waren gegen Geld tauschen, wobei keiner dem anderen im voraus ohne Gegenleistung überlassen soll. Wer es aber auf Treu und Glauben dennoch tut, der muss sich auch, mag er das Seine bekommen oder nicht, damit zufrieden geben, da es bei solchen Tauschgeschäften keinen Rechtsanspruch gibt.

Platon bekräftigt das Barkaufprinzip noch einmal (Plat. leg. 915d-e):<sup>44</sup>

ὅσα δὲ διὰ τινος ὀνήης ἢ καὶ πράσεως ἀλλάττηται τις ἕτερος ἄλλω, διδόντα ἐν χώρῳ τῇ τεταγμένῃ ἐκάστοις κατ' ἀγορὰν καὶ δεχόμενον ἐν τῷ παραρχήμα τιμῆν, οὕτως ἀλλάττεσθαι, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ, μηδ' ἐπὶ ἀναβολῇ πράσιν μηδὲ ὀνήν ποιέισθαι μηδενός. ἐὰν δὲ ἄλλως ἢ ἐν ἄλλοις τόποις ὀτιοῦν ἀνθ' ὀτιοῦν διαμείβηται ἕτερος ἄλλω, πιστεύων πρὸς ὃν ἂν ἀλλάττηται, ποιείτω ταῦτα ὡς οὐκ οὐσῶν δικῶν κατὰ νόμον περὶ τῶν μὴ πραθέντων κατὰ τὰ νῦν λεγόμενα.

Alles, was einer durch Kauf oder Verkauf mit einem anderen tauscht, soll er so tauschen, dass er an der jeweils dafür bestimmten Stelle auf dem Markt seine Ware aushändigt und sofort den Preis dafür empfängt, sonst aber nirgends; und kein Verkauf oder Kauf irgendeines Gegenstandes darf unter Aufschub der Zahlung abgeschlossen werden. Wenn aber jemand auf andere Weise und an anderen Plätzen irgend etwas gegen irgend etwas mit einem anderen tauscht und dabei demjenigen Vertrauen schenkt, mit dem er den Handel vornimmt, so soll er das tun mit dem Wissen, dass es nach dem Gesetz keine Rechtsansprüche gibt bei Verkäufen, die nicht unter den angegebenen Bedingungen getätigt werden.

Hinter diesen Regelungen schimmert nicht nur das Problem durch, das Bestehen einer Forderung oder eines Anspruches beweisen zu müssen und – bei Stundung oder Kreditierung der Zahlung – nicht beweisen zu können. Der Kauf wird als eine Form des Tausches definiert, wobei die eine der beiden Leistungen in Geld besteht (ἀλλάττεσθαι νόμισμά τε χρημάτων καὶ χρήματα νομίσματος).<sup>45</sup> Wer gegen diese Gebote verstößt und entweder außerhalb des genau determinierten Marktplatzes (ὄροι) Kaufverträge abschließt, oder aber die Gegenleistung kreditiert erhält, der genießt zur Durchsetzung seines Anspruches keinen Rechtsschutz (στεργέτω ὡς οὐκέτι δίκης οὔσης).<sup>46</sup> Die Gültigkeit der Verträge wird somit nicht in Frage gestellt bzw. zum Thema gemacht, sondern wird ihnen die prozessuale Durchsetzbarkeit verwehrt.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> KLAUS SCHÖPSDAU (o. Anm. 43) Plat. leg. 915d-e ad locum.

<sup>45</sup> Nach HERRMANN 1982, 89 A. 15 entspreche diese Regel „anschaulich dem von Seidl vertretenen Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“; vgl. dazu unten unter 4.

<sup>46</sup> Vgl. dazu auch HERRMANN 1982, 85.

<sup>47</sup> HERRMANN 1982, 89.

„Das Vertrauen des Verkäufers beim Kreditkauf darauf, dass der Käufer die getroffenen Vereinbarungen einhalten werde, wird demnach durch die von Platon empfohlene Rechtsordnung nicht geschützt.“

In einem nur scheinbaren Widerspruch dazu steht die Regelung aus den *Nomoi*, dass man bei Verzug der Lohnzahlung an einen Handwerker diesem das Duplum entrichten müsse (Plat. leg. 921c):<sup>48</sup> Ὅς γὰρ ἄν προαμειψάμεπνος ἔργον μισθοὺς μὴ ἀποδιδῶ ἐν χρόνοις τοῖς ὁμολογηθεῖσιν, διπλοῦν προαπτέσθω. (Wer nämlich eine fertige Arbeit entgegennimmt und dann den Lohn nicht innerhalb der vereinbarten Zeit entrichtet, von dem soll der doppelte Lohn gefordert werden).

Bereits Mühl hat daraus auf die Fiktion eines Barkaufes schließen wollen:<sup>49</sup> „Es handelt sich hier wohl um eine Art Rückstandsdarlehen, bei dem der ausständige Preis zum Gegenstand eines selbständigen Darlehensvertrages zwischen Käufer und Verkäufer gemacht wird.“

Anders vermutet Schöpsdau eine unterschiedliche Regelung von „Gewerberecht“ und „Handelsrecht“:<sup>50</sup> „Das Verbot von Kreditgeschäften gilt also nur für das Handelsrecht, nicht für das Gewerberecht, da zwischen Käufer und Handwerker eine persönliche Beziehung besteht.“ Der Handwerker, dessen Entlohnung nicht umgehend erfolgt, ist aber kein Verkäufer, sondern ein „Werkunternehmer“: Platon spricht in leg. 921d von ἔργον und μίσθος.<sup>51</sup> Dennoch mutet die Erklärung Schöpsdaus logisch an, die Ungleichbehandlung des Verkäufers in 915d und des 921d an dem Unterschied festzumachen, dass im letzten Fall eine persönliche Beziehung zwischen den Parteien bestanden habe.

Thür<sup>52</sup> jedoch hat nachgewiesen, dass das von Plato gewählte Beispiel für einen Werkvertrag weder eine Ausnahme vom Barkaufprinzip darstellt noch in einem Widerspruch dazu steht: Der hier beschriebene Werkvertrag ist kein Alltagsgeschäft, sondern wohl als spezieller Typ des Werkvertrages, als „Bauvertrag“ zu interpretieren, den Platon bewusst als Beispiel für einen Werkvertrag mit Vorleistungspflicht des Werkunternehmers gewählt hat.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> Text und Übersetzung nach Platon, Die Gesetze, bearbeitet von KLAUS SCHÖPSDAU, Darmstadt 2001 (21990), Plat. leg. 921c ad locum.

<sup>49</sup> MÜHL 1933, 71-72.

<sup>50</sup> SCHÖPSDAU 1990, 561 A. 27.

<sup>51</sup> Es ist somit auch nicht mit KNOCH 1960, 98 von einem „Kreditwerklieferungsvertrag“ auszugehen; vgl. dazu THÜR 1984, 489 A. 54.

<sup>52</sup> THÜR 1984, 489-492.

<sup>53</sup> THÜR 1984, 489-491.



### 3.2. Aristoteles

Ein ähnliches Konzept wie bei Platon führt Aristoteles in der Nikomachischen Ethik aus (Aristot. NE 9,1 1164b12-15):<sup>54</sup>

Καὶ γὰρ ἐν τοῖς ὀνόμοις οὕτω φαίνεται γινόμενον, ἐνιαχοῦ τ' εἰσὶ νόμοι τῶν ἐκούσιων συμβολαίων δίκας μὴ εἶναι, ὡς δέον, ᾧ ἐπίστευσε, διαλυθῆναι πρὸς τοῦτον καθάπερ ἐκοινώνησεν.

Denn auch in den Geschäften scheint es so zu sein; gelegentlich gibt es sogar Gesetze, dass über freiwillige Beziehungen keine Prozesse geführt werden dürfen, weil es notwendig ist, mit dem, dem man vertraut hat, die Beziehung zu beenden, wie man sie eingegangen ist.

Der Stageirite erörtert, dass es in manchen Rechtsgemeinschaften zwar gesetzliche Regelungen (νόμοι) über Verträge gebe, jedoch keine Möglichkeit, eine freiwillig geschlossene Vereinbarung (ἐκούσιον συμβόλαιον),<sup>55</sup> die allein auf das Vertrauen (πίστις)<sup>56</sup> gegründet ist, prozessual durchzusetzen (δίκας μὴ εἶναι). Wenn Aristoteles hervorhebt, dass es diese Gesetze nur gelegentlich (ἐνιαχοῦ) gäbe, dann stellt er dies als Ausnahme von der Regel dar. Dies muss jedoch nicht so verstanden werden, dass es andernorts Gesetze gegenteiligen Inhalts gegeben habe.<sup>57</sup> Vielmehr könnte mithilfe des ἐνιαχοῦ zum Ausdruck gebracht werden, dass es sonst überhaupt keiner diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen bedurft habe.

Die Ablehnung des Kreditkaufes gründet sich nicht nur darauf, dass die bereist erfolgte Erbringung einer Leistung nur schwer zu beweisen war. Wenn die Beziehung alleine auf dem Vertrauen in die zukünftige Erbringung der Leistung beruht, so mangelt es auch an einem den säumigen Vertragspartner bindenden Haftungsgrund.

Noch deutlicher wird das in einer früheren Passage derselben Schrift (Aristot. NE 8,15 1162b28-31):<sup>58</sup>

δῆλον δ' ἐν ταύτῃ τὸ ὀφείλημα κοῦκ ἀμφίλογον, φιλικὸν δὲ τὴν ἀναβολὴν ἔχει. διόπερ ἐνίοις οὐκ εἰσὶ τούτων δίκαι, ἀλλ' οἴονται δεῖν στέργειν τοὺς κατὰ πίστιν συναλλάξαντας.

<sup>54</sup> Übersetzung nach GIGON – NICKEL 2007, Aristot. NE 9,1 p.1164b12-15 ad locum.

<sup>55</sup> Zu der Klassifizierung der „freiwilligen Beziehungen“ siehe Aristot. NE 5,5 p.1131a3-5; dazu vgl. statt aller MANTHE 1996, 4-7 und die dort zitierte Literatur.

<sup>56</sup> Allgemein zur Pistis im Kontext des Kreditrechts vgl. FARAGUNA 2012.

<sup>57</sup> So interpretiert es zuletzt FARAGUNA 2012, 370.

<sup>58</sup> Übersetzung nach GIGON – NICKEL 2007, Aristot. NE 8,15 p.1162b28-31 ad locum.

Da ist dann die Verpflichtung klar und unbestreitbar, und nur der Aufschub enthält ein Element der Freundschaft; darum gibt es bei einigen kein Rechtsverfahren in solchen Dingen, sondern man meint, dass jene sich als Freunde benehmen müssen, die etwas auf Treu und Glauben hin ausgemacht haben.

Velissaropoulos-Karakostas wollte darin Ansätze für das Vorliegen einer Vertrauenshaftung im griechischen Recht erschließen.<sup>59</sup> In bestimmten Ausnahmefällen, die Aristoteles nicht näher ausführt, begründe bereits das Verhalten einer Person deren Haftung aufgrund des in ihrem Gegenüber geweckten, gerechtfertigten Vertrauens.<sup>60</sup> Somit wäre bei bestimmten Vorleistungsgeschäften wie dem Kreditkauf der Käufer aufgrund des Vertrauens, der πίστιν des Vertragspartners, haftbar geworden.<sup>61</sup>

Doch Aristoteles sagt hier etwas anderes: Er schließt in Fällen, die auf bloßer Vereinbarung beruhen (κατὰ πίστιν συναλλάγματα), die Durchsetzbarkeit eines Anspruches mittels einer δίκη aus. Jakob<sup>62</sup> entnimmt dies bereits dem Kontext der Stelle. Wie Platon lehnt auch Aristoteles Kreditgeschäfte ab. Die Problematik einer auf πίστις gegründeten geschäftlichen Beziehung besteht darin, dass deren Erfüllung allein von dem persönlichen Verhältnis der Parteien zueinander abhängt. Ein Haftungsgrund, basierend auf dem Vertrauen (πίστις) der Parteien zueinander, ist deshalb aber nicht gegeben, weil es keine gesetzliche Regelung darüber gibt und die Erfüllung einzig davon abhängt, dass die Parteien sich aufeinander verlassen können und einander nicht übervorteilen werden. So unterscheidet Aristoteles für freiwillige Beziehungen, Interessengemeinschaften (αἱ κατὰ τὸ χρήσιμον φιλίαι) teils ethische, teils rechtserhebliche Elemente (Aristot. 8,15 p.1162b21-28):<sup>63</sup>

ἔοικε δέ, καθάπερ τὸ δίκαιόν ἐστι διπτόν, τὸ μὲν ἄγραφον τὸ δὲ κατὰ νόμον, καὶ τῆς κατὰ τὸ χρήσιμον φιλίας ἢ μὲν ἠθικῆ ἢ δὲ νομικῆ εἶναι. γίνεται οὖν τὰ ἐγκλήματα μάλισθ' ὅταν μὴ κατὰ τὴν αὐτὴν συναλλάξωσι καὶ διαλύωνται. ἔστι δ' ἡ νομικῆ μὲν ἢ ἐπὶ ῥητοῖς, ἢ μὲν πάμπαν ἀγοραία ἐκ χειρὸς εἰς χρεῖα, ἢ δὲ ἐλευθεριώτερα εἰς χρόνον, καθ' ὁμολογίαν δὲ τὴν ἀντὶ τινός.

<sup>59</sup> VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 1993, 187.

<sup>60</sup> Vgl. die Definition der Vertrauenshaftung bei VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 1993, 185: „Wem das äußere Verhalten einer der Parteien ein gerechtfertigtes Vertrauen bei der anderen auslöst, begründet es die Haftung für das konkrete Verhalten“; vgl. dazu auch Aristot. EE 7 p. 1243a8-11.

<sup>61</sup> VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 1993, stellt die Frage nach der Vertrauenshaftung im griechischen Recht in einen breiteren Kontext und versucht diese anhand weiterer Belege (Dein. 3,4; IC IV 72 9, 24-25) nachzuweisen; vgl. dazu die Antwort von JAKAB 1994, die das Modell der Vertrauenshaftung zumindest für die gebrachten Belege mit guten Gründen ablehnt.

<sup>62</sup> JAKAB 1994, 193-194.

<sup>63</sup> Übersetzung nach GIGON – NICKEL 2007, Aristot. NE 8,15 1162b21-28 ad locum.

Es scheint nun, wie es ein doppeltes Recht gibt, das ungeschriebene und das gesetzliche Recht, so auch bei der Freundschaft aus Nutzen die eine auf dem Charakter, die andere auf dem Gesetz zu beruhen. Die Vorwürfe entstehen dann am meisten, wenn sie sich nicht in demselben Sinne auseinandersetzen. Die gesetzliche Freundschaft beruht auf Abmachungen, die ganz ordinäre aus der Hand in die Hand, die etwas großzügigere auf Sicht und mit einem Vertrag über Leistung und Gegenleistung.

Aufgrund der Freundschaft wird der Aufschub einer Leistung gewährt.<sup>64</sup> Wie Platon gebraucht Aristoteles hier das Verb *στέργειν*, um dieses zusätzliche Element zum Ausdruck zu bringen: Jakab übersetzt das Verb mit „zufrieden sein / sich zufrieden geben“.<sup>65</sup> Der *terminus technicus* für dieses „Vertrauen“ ist das Verb *πιστεύειν*, das nach Pringsheim vor allem auf die Kreditierung des Preises zu beziehen sei.<sup>66</sup> Darin ist aber kein rechtserheblicher Haftungsgrund, sondern eine moralischen Verpflichtung zu ersehen.<sup>67</sup>

### 3.3. Charondas von Katane

Dass diese topisch anmutende Kreditfeindlichkeit<sup>68</sup> eines Platon<sup>69</sup> oder Aristoteles auch tatsächlich positivierten Normen entsprochen habe könnte,<sup>70</sup> legt der Bericht des Theophrast nahe, wonach der Nomothet Charondas von Katane aus dem 7/6. Jh. v. Chr.<sup>71</sup> ein gesetzliches Verbot des Kreditkaufs erlassen habe (Stob. 4,2,20 = Theophr. fr.650F / fr. 21,7 Sz-M):

οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν. ἢ ὡσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γὰρ παραχρῆμα κελεύουσι δίδοναι καὶ λαμβάνειν. ἐὰν δὲ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην. αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας.

<sup>64</sup> Nach FARAGUNA 2012, 368-370 seien jedoch zwei Typen der νομικὴ φιλία als Rechtsbeziehungen zu unterscheiden: Während nach der einen ein Bargeschäft notwendig sei, lasse die zweite auch ein Kreditgeschäft zu.

<sup>65</sup> Vgl. dazu JAKAB 1994, 195.

<sup>66</sup> PRINGSHEIM 1950, 247.

<sup>67</sup> So auch JAKAB 1994, 193-194.

<sup>68</sup> Vgl. dazu auch JAKAB 2009, 77-78.

<sup>69</sup> Vgl. neben den direkten Belegen in Plat. leg. 849e auch 915d-e und Theophr. Fr.650F = fr. 21 Sz-M (Stob. 4,2,20).

<sup>70</sup> JAKAB 1997, 62 vermutet, dass hinter den platonischen *Nomoi* athenische Gesetze stehen könnten, die vom Philosophen „überbetont und ideologisch überhöht“ worden seien. PFEIFER 2010, 150 nimmt auch für die Notiz bei Theophrast einen zeitgenössischen Bezug an.

<sup>71</sup> Zu Charondas vgl. MÜHL 1929, und MÜHL 1933; HÖLKESKAMP 1997, und HÖLKESKAMP 1999, 130-144; LINK 1994; SCHEIBELREITER 2012, 33-34.

So regeln viele dies (i.e. den Kauf) gesetzlich. Und wie regeln ihn Charondas und Platon? Diese ordnen an, dass Zug um Zug geleistet werden müsse. Wenn aber jemand kreditiert, dann gebe es keine Klage(möglichkeit). Und dies sei ja auch ursächlich für das Unrecht.

Der Aristoteles-Schüler Theophrast vergleicht in seinen *Nomoi* die gesetzlichen Regelungen einzelner Poleis zu den unterschiedlichsten Materien miteinander.<sup>72</sup> Das längste erhaltene Fragment (Theophr. fr.650F / fr. 21 Sz-M), dem die eben zitierte Norm entstammt, widmet sich dem Kaufrecht. Nach Darstellung von Kaufvorschriften aus Mytilene, Athen, Kyzikos, Thurioi<sup>73</sup> und Ainos wird abschließend danach gefragt, wie Charondas und Platon, also ein „legendenhafter“<sup>74</sup> und ein fiktiver Gesetzgeber den Kauf regeln. Theophrast hält fest, dass beide den Kreditkauf abgelehnt hätten.

Hölkeskamp nimmt an, dass dieses Gesetz bei Charondas im Unterschied zu anderen des Nomotheten auch tatsächlich historisch sei<sup>75</sup> – allerdings fehlt diesbezüglich das Vergleichsmaterial. Die Aussage des Gesetzes von Charondas deckt sich mit den oben behandelten Belegen bei Platon und bei Aristoteles:<sup>76</sup> „... wenn einer der Beteiligten, also Verkäufer oder Käufer, dem anderen traue und ihm Kredit oder sonst wie einen Aufschub gewähre, habe er im Streitfall kein Recht zur Klage, da er selbst das erlittene Unrecht zu verantworten habe.“

Die Ursachen für diese strikte Ablehnung des Kreditkaufes wurden einerseits darin gesucht, dass Charondas für die Kolonie Katane ein gefährliches Ausufer der Wirtschaft verhindern und damit eine Stärkung von Zusammengehörigkeitsgefühl der Kolonisten bezweckt habe.<sup>77</sup> Eine Stütze fände diese These einerseits darin, dass sich auch andere Gesetze, die Charondas zugeschrieben werden, durch archaische Strenge auszeichnen wie etwa das – für das griechische Recht – nur bei Charondas (und bei Zaleukos von Lokroi) legislativ umgesetzte Talionsprinzip.<sup>78</sup> Diese Erklärung könnte auch auf die

<sup>72</sup> Zu den *Nomoi* Theophrasts vgl. SCHEIBELREITER 2008, 116-122 und die dort zitierte Literatur.

<sup>73</sup> Auch für Thourioi spricht Theophrast (Theophr. Fr. 650 F) von der Höchstfrist von einem Tag, innerhalb dessen der Kaufpreis zu entrichten sei: δεῖ γὰρ ὠρίσθαι, καθάπερ ἐν τοῖς Θουριῶν τὸν μὲν ἀρραβῶνα παραχρῆμα τὴν δὲ τιμὴν αὐθημερόν, οἱ δὲ καὶ πλείους ἡμέρας τίθενται τῆς τιμῆς, οἱ δ' ἀπλῶς ὅσας ἂν ὁμολογήσωσι. – Es muss aber – wie bei den Thuriern – festgesetzt werden, dass die Arrha sofort, der Preis am gleichen Tag noch (bezahlt werden muss); andere setzen mehrere Tage für die Zahlung des Preises fest, wieder andere einfach für so viele Tage, wie sie vereinbaren.

<sup>74</sup> Die historische Figur des Charondas gilt als gesichert, vgl. HÖLKESKAMP 1999, 132.

<sup>75</sup> HÖLKESKAMP 1999, 136.

<sup>76</sup> HÖLKESKAMP 1999, 136.

<sup>77</sup> So SZEGEDY-MASZAK 1978, 202; LINK 1994, 174.

<sup>78</sup> Vgl. dazu SCHEIBELREITER 2012, 36-40.

*Nomoi* Platons, die ja als hypothetisches Gesetzbuch für eine Kolonie Athens konzipiert sind, herangezogen werden. Dennoch muss nicht einzig mit der politischen Ausnahmesituation argumentiert werden, in der sich eine Apoikie befand,<sup>79</sup> um die Kreditfeindlichkeit zu erklären.

Alternativ schlägt Hölkeskamp generell vor, die Ablehnung des Kreditkaufs als eine mehrerer konservativer Maßnahmen zu verstehen, die dem Typus archaischer Nomothese entsprechen. Dies ist ein Topos.<sup>80</sup>

Die Interpretation der Stelle sollte jedoch eher in Zusammenschau mit den Belegen bei Platon und Aristoteles erfolgen: Charondas und auch Platon ordnen den Barkauf an (κελεύουσι). Den Kreditkauf verbieten sie zwar nicht, sprechen aber seiner Durchsetzbarkeit den gesetzlichen Schutz ab (μη εἶναι δίχην). Dahinter ließe sich generell die Absicht vermuten, „*unkontrollierte Verbreitung allzu riskanter und damit konflikträchtiger Transaktionen dieser Art zu verhindern*“.<sup>81</sup> Die Texte Platons, des Platon-Schülers Aristoteles und dessen Schülers Theophrast stimmen hierin überein und könnten durchaus eine thematische Einheit bilden.<sup>82</sup>

#### 4. PRAKTISCHE GRUNDLAGE: KONSTRUKTION DES GRIECHISCHEN KAUFES

Die Abneigung der Philosophen gegen den Kreditkauf korreliert mit den Bedürfnissen der Rechtspraxis und dem Konzept des griechischen Vertrages: Ohne die Lehre von Hans Julius Wolff<sup>83</sup> hier vertiefen zu können, ist festzuhalten, dass mit einer bloßen Absprache oder Willenseinigung nach griechischrechtlichen Vorstellungen die Haftung einer Partei nicht begründet werden konnte.<sup>84</sup> Vielmehr bedurfte es dazu eines realen Elements. Bezüglich einseitig verbindlicher Rechtsgeschäfte wie des Darlehens oder der Verwahrung ist der Ausgangspunkt für die Haftung die von einer Seite getroffene Verfügung zu einem bestimmten Zweck: Der Darlehensnehmer und der Verwahrer müssen diesem Zweck, nämlich der Rückgabe der Darlehensvaluten oder des Verwahrgutes entsprechen, da sie widrigenfalls das Vermögen des

<sup>79</sup> So LINK 1994, 174; weitere Literatur bei SCHEIBELREITER 2012, 40.

<sup>80</sup> HÖLKESKAMP 1999, 136.

<sup>81</sup> HÖLKESKAMP 1999, 136, der auch diesen Ansatz als zu spekulativ wertet; ebenso schon SZEGEDY-MASZAK 1978, 72.

<sup>82</sup> So auch der Kommentar DIRLMEIER 1969, 533; SZEGEDY-MASZAK 1978, 72; JAKAB 1994, 195; PFEIFER 2013, 103.

<sup>83</sup> WOLFF 1957.

<sup>84</sup> Vgl. dazu auch KÜHNERT 1965, 151.

Darlehensgebers/Hinterlegers schädigten (βλάβη) und ihm deliktisch haftbar werden, weil sie fremdes Geld haben vorenthalten (ἔχειν).<sup>85</sup> Neben dieser haftungsrechtlichen Sichtweise, die Hans Julius Wolff (Schlagwort: Zweckverfügung) ausformuliert hat<sup>86</sup> und die von Behrend,<sup>87</sup> Herrmann<sup>88</sup> oder Kränzlein<sup>89</sup> weiterentwickelt wurde, ist auch die sachenrechtliche Komponente des Kaufvertrags zu bedenken: So hat Seidl das „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“ formuliert. Demnach werde „... *ein Recht nur dann richtig erworben, wenn eine Gegenleistung dafür gegeben wird*“.<sup>90</sup> Dies führe etwa dazu, dass beim Darlehen der Rechtserwerb des Darlehensnehmers ausbleibe, er also kein Eigentum an den Valuten erlangt habe und selbst das Eigentum an dem mit Darlehensmitteln Erworbenen sicherungshalber an den Darlehensgeber falle (Surrogationsprinzip).<sup>91</sup>

Zur Erklärung des griechischen Kaufvertrags können beide Theorien<sup>92</sup> herangezogen werden: Gemäß der Zweckverfügung erfolgte keine Vermögensschädigung, wenn eine Seite leistet, das Gegenüber die Gegenleistung jedoch nicht erbringt. Die einzige Möglichkeit, den Vertragspartner unter Druck zu setzen, bestand im Arrhalkauf. Dieses Modell ist für den Lieferungskauf belegt:<sup>93</sup> Das Angeld des Käufers verfiel, wenn er den Kaufpreis nicht fristgerecht in voller Höhe erbringen konnte.<sup>94</sup> Die Durchsetzung einer Erfüllung seiner Leistung war jedoch nach diesem Modell nicht möglich.

---

<sup>85</sup> Vgl. dazu auch THÜR 2009, 1269.

<sup>86</sup> WOLFF 1957, 36; vgl. dazu auch WOLFF 1965, 725-726; WOLFF 1983, 15; RUPPRECHT 1994, 147-148; weitere Literatur bei GRÖSCHLER 2009, 71 Anm. 68.

<sup>87</sup> BEHREND 1970, spricht von der „bedingten Verfügung“.

<sup>88</sup> HERRMANN 1975, spricht von der „Verfügungsermächtigung unter Auflage“.

<sup>89</sup> KRÄNZLEIN 1975, spricht von der „Übernahme zu einem anerkannten Zweck“.

<sup>90</sup> SEIDL 1962, 114 zitiert nach KASER 1974, 147.

<sup>91</sup> Vgl. für die Papyri dazu etwa auch RUPPRECHT 1994, 115.

<sup>92</sup> Die beiden Theorien (Zweckverfügung und Surrogationsprinzip) stehen – anders als ihre Hauptvertreter Wolff und Seidl es verfochten hatten – nicht in direktem Gegensatz zu einander, sondern wählen unterschiedliche Ausgangspunkte. Diesbezüglich ist auf die Versuche von KASER 1974, 160 Anm. 59 zu verweisen, die Thesen zu harmonisieren: „Überhaupt sollte man im Pr.d. n. E. und in der Theorie der Zweckverfügung nicht Alternativen sehen, wonach, wer die eine gelten lässt, die andere verwerfen müsste. Die Strecke, auf der sich die beiden Theorien nicht zu vertragen scheinen, ist, wie sich eben gezeigt hat, sehr schmal; und selbst insoweit bleibt eine Versöhnung denkbar.“

<sup>93</sup> JAKAB 2009, 178.

<sup>94</sup> Wie JAKAB 2009, 89-93. 98-99 nachgewiesen hat, ist jedoch nicht – wie noch von Pringsheim angenommen – von einer zweiseitigen Wirkung der *arrha* auszugehen: Eine duplierte Rückzahlung des Angeldes im Verzugsfall des Verkäufers musste extra bedungen werden.

Der Eigentumserwerb des Käufers ist jedoch mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bedingt.<sup>95</sup> Gemäß dem Surrogationsprinzip gewährt dem Verkäufer, der den Kaufpreis nicht gleich erhält, nur der Eigentumsvorbehalt an der Ware Rechtsschutz:<sup>96</sup> „*Ownership was transferred only by the payment of the instalment. The vendor remained the owner, but he could not claim the price.*“ All dieser Probleme sind die Parteien nur dann enthoben, wenn sie den Kauf Zug um Zug erfüllen. Der griechische Kauf ist daher seiner Natur nach ein Bargeschäft.<sup>97</sup>

Um dennoch eine Möglichkeit zu finden, den Kaufpreis zu kreditieren, musste ein Umweg genommen und der Erhalt des Kaufpreises als Darlehen fingiert werden.<sup>98</sup> Der Schuldner erhält die Ware und unterwirft sich gegebenenfalls der Praxis des Verkäufers.<sup>99</sup> Dies hat seinen Grund auch im Prozess:<sup>100</sup> So konnte der Verkäufer dank der Kyria-Klausel mit der Darlehensurkunde auf „Rückzahlung“ des Geldes klagen, was ihm mittels Kaufurkunde verwehrt geblieben wäre.<sup>101</sup> Wie Partsch – auch in Abgrenzung zum römischen Litteralvertrag – betont, hat die Darlehensurkunde dabei Beweisfunktion und wirkt nicht konstitutiv:<sup>102</sup> „*Die Anerkennungserklärung wirkt kraft Urkundenrechts auch da, wo kein realer Empfang stattgefunden hatte; die Haftung wurde gleichwohl aus Handgeschäft und nicht aus Urkundenerrichtung verstanden.*“ Somit schuf die Darlehensurkunde nur das „*Programm der Durchsetzung und Sicherung eines Anspruches.*“<sup>103</sup>

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an den Waren habe nach Pringsheim jedoch solange bestanden, bis der Verkäufer den Kaufpreis (die Darlehensvaluten) tatsächlich erhalten hatte. Die fingierte Kaufpreisquittung allein ließ Pringsheim nicht als ausreichendes Momentum dafür genügen, um dem Käufer Eigentum zu verschaffen:<sup>104</sup> „*We have now added that even the promise*

---

<sup>95</sup> Theophrast, *Nomoi* 650 F / fr. 21,7 SZEGEDY-MASZAK; vgl. dazu weiters HERRMANN 1975, 329; THÜR 2009, 1274.

<sup>96</sup> PRINGSHEIM 1950, 260.

<sup>97</sup> Vgl. dazu oben (Einleitung); weiters HERRMANN 1982, 89; RUPPRECHT 1994, 115-116.119; JAKAB 2009, 77-78.

<sup>98</sup> So auch JAKAB 2009, 77-78.

<sup>99</sup> Vgl. KÜHNERT 1965, 151.

<sup>100</sup> So auch PFEIFER 2010, 155.

<sup>101</sup> RUPPRECHT 1967, 138.

<sup>102</sup> PARTSCH 1924, 273; ebenso THÜR 2009, 1269.

<sup>103</sup> THÜR 2009, 1278.

<sup>104</sup> PRINGSHEIM 1950, 266; vgl. auch 262 in Bezug auf P.Oxy II 318 (= SB 10,10249).

*of the price as a deed of loan did not replace the payment in cash, although in such a case the vendor could claim the price by action.”*

Dem ist die jüngere Forschung entgegen getreten:<sup>105</sup> Jördens sieht den Kreditkauf mit Empfang der Darlehensurkunde als erfüllt und damit das Eigentum als auf den Käufer übergegangen an.<sup>106</sup> Thür hält fest:<sup>107</sup> „Der Käufer erhielt die Ware samt der ihn als Eigentümer legitimierenden Kaufurkunde, welche den Kauf, die Übergabe und auch die Preiszahlung bestätigte.“

Rupprecht differenziert: Zwar sei das Eigentum auch mit der fiktiven Darlehensquittung an den Käufer übergegangen. Da das Grundgeschäft in Urkunden über fiktive Darlehen zuweilen erwähnt wurde, blieb immer noch die theoretische Möglichkeit, den Käufer alternativ auch aus dem Kaufvertrag zu klagen. Nach dem bereits Ausgeführten ist es jedoch müßig hinzuzufügen, dass dies beim Kauf nicht sinnvoll gewesen wäre, da aus einem Kaufvertrag nicht auf Erfüllung und Erbringung der gestundeten Leistung geklagt werden konnte.<sup>108</sup>

## 5. DIE PAPHYROLOGISCHE EVIDENZ

Damit ist das wesentliche Problem für die Nachweisbarkeit fiktiver Darlehen in Verbindung mit Kaufverträgen bereits angesprochen: Es ist nur schwer möglich, eine Darlehensurkunde als fiktives Darlehen zu qualifizieren, da der Kauf in der Urkunde meist nicht extra vermerkt wurde. Daher könnte auch das – scheinbar – große Ungleichverhältnis der Überlieferungslage zwischen Lieferungskäufen und Kreditkäufen<sup>109</sup> rühren. Allerdings hat Jördens angemerkt, dass sich dieses Missverhältnis Kreditkauf: Lieferungskauf von 1:10 auch in der nachdiokletianischen Epoche, als der Kreditkauf bereits ein eigenes Formular entwickelt hatte, nicht wesentlich anders darstellt.<sup>110</sup> Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass sich hinter manchen Darlehensurkunden auch Kreditkäufe verbargen, die als solche heute nicht mehr identifizierbar sind.

---

<sup>105</sup> RUPPRECHT 1967, 129 A. 56 verweist auf einen parallel gelagerten Sachverhalt in delphischen Freilassungsurkunden: Auch hier löse die fingierte Zahlung des Kaufpreises bereits die Rechtsfolge der Freilassung des Sklaven aus.

<sup>106</sup> JÖRDENS 1998, 278.

<sup>107</sup> THÜR 2009, 1274.

<sup>108</sup> RUPPRECHT 1967, 144; so werde zB. in SB VI 9420 auf den Kauf zwar verwiesen, was aber nur erklärend und nicht rechtserheblich interpretiert werden darf (146).

<sup>109</sup> RUPPRECHT 1967, 127; JÖRDENS 1998, 262; THÜR 2009, 1275.

<sup>110</sup> JÖRDENS 1998, 278.



Pringsheim hat nach Indizien für Kreditkäufe gesucht und diese vor allem in dem In-Beziehung-Setzen eines Darlehensbetrages zu einem Kaufpreis (τιμή) erkannt. Dies erfolgt zumeist mittels der Formulierung τοῦτο δ' ἐστίν – „dies ist“:<sup>111</sup> „In der einfachen, der in den Darlehensurkunden ptolemäischer Zeit üblichen Form bringt sie eine Gleichsetzung zweier Beträge zum Ausdruck: des in der Darlehensurkunde als Darlehensgegenstand genannten Betrags mit einer anderen Summe.“ Das darf jedoch nicht zu dem Umkehrschluss verleiten, dass dort, wo dieser Vermerk fehlt, kein fiktives Darlehen vorgelegen sein konnte.<sup>112</sup>

Die τοῦτο δ' ἐστίν-Klausel räumt dem Verkäufer die Möglichkeit ein, bezüglich einer Kaufpreisschuld unter Vorlage der συγγραφή δανείου mittels der Klage aus dem Darlehen vorzugehen.<sup>113</sup> Andererseits dient diese Klausel – nach Rupprecht – dem Käufer als Schutz davor, vom Verkäufer missbräuchlich aus beiden Urkunden belangt zu werden und doppelt leisten zu müssen.<sup>114</sup>

In der Folge soll ein Überblick über die Dokumentation von Kreditkäufen gegeben werden. Bezüglich älterer, nicht-papyrologische Zeugnisse kann hier auf die Ergebnisse von Pringsheim verwiesen werden.<sup>115</sup> Dieser hat etwa herausgearbeitet, dass in der Rede des Lykurg gegen Leokrates<sup>116</sup> der Kaufpreis von 35 Minen, den Timochares von Amyntas schuldet, dem Käufer vom Verkäufer teilweise kreditiert worden ist (Lyk. in Leocr. 23):<sup>117</sup>

διοικήσας δὲ ταῦτα πάντα ὁ Ἀμύντας, αὐτὸς πάλιν ἀποδίδοται τάνδραποδα πέντε καὶ τριάκοντα μῶν Τιμοχάρει Ἀχαρνεί τῷ τὴν νεωτέραν ἔχοντι τούτου ἀδελφῆν. ἀργύριον δὲ οὐκ ἔχων δοῦναι ὁ Τιμοχάρης, συνθήκας ποιησάμενος καὶ θέμενος παρὰ Λυσικλεί, μίαν μῶν τόκον ἔφερον τῷ Ἀμύντα.

<sup>111</sup> RUPPRECHT 1967, 119.

<sup>112</sup> RUPPRECHT 1967, 119.

<sup>113</sup> RUPPRECHT 1967, 145: „Wir können also wohl festhalten, dass die τοῦτο δὲ ἐστίν-Klausel, ohne weitere Bestimmungen, in den Darlehensurkunden auf der dem Gläubiger eingeräumten Möglichkeit beruhte, trotz Errichtung einer zweiten Urkunde aufgrund der ersten Urkunde gegen den Schuldner vorzugehen.“

<sup>114</sup> RUPPRECHT 1967, 145. Diese Funktion der Klausel hat THÜR 2009, zuletzt angezweifelt und einen zusätzlichen Vergleich der Parteien darüber für notwendig erachtet. THÜR 2009, 1276-1278 bezieht sich dazu auf UPZ II 190 und CPJ 24.

<sup>115</sup> PRINGSHEIM 1950, 246-250.

<sup>116</sup> PRINGSHEIM 1950, 246.

<sup>117</sup> Übersetzung nach J. ENGELS, Lykurg, Rede gegen Leokrates, Darmstadt 2008, Lyk., in Leocr. 23 ad locum.

Amyntas erledigte alle diese geschäftlichen Aufträge und verkaufte die Sklaven für 35 Minen an Timochares aus Acharnai, der mit der jüngeren Schwester des Leokrates verheiratet war. Weil Timochares aber gerade kein Geld flüssig hatte, um es ihm zu geben, ließ er einen Vertrag aufsetzen, deponierte ihn bei Lysikles und zahlte eine Mine Zinsen.

Weiters verweist Pringsheim auf das alexandrinische Kaufrecht<sup>118</sup> (P.Hal. I 256-259) und das Schulden Tilgungsgesetz von Ephesos (Syll.<sup>3</sup> 742).<sup>119</sup> Hierin wird generell angeordnet, dass Gläubiger ihren Schuldnern Kreditrückzahlungen erlassen sollen. In der Liste unterschiedlicher Darlehens-Typen finden sich auch jene, die κατὰ ὄνάς aufgenommen worden waren (Z 51). Pringsheim bezieht die Formulierung δεδανείκοτες κατὰ ὄνάς auf fingierte Darlehen.<sup>120</sup> Anders denkt Walser diesbezüglich eher an ein dingliches Sicherungsgeschäft wie die προῶσις ἐπὶ λύσει.<sup>121</sup>

Das berühmteste Beispiel für inschriftliche Belege von fiktiven Darlehen stellt die schon von Mitteis bearbeitete Nikareta-Inschrift<sup>122</sup> aus Orchomenos, datiert in das Jahr 223 v. Chr., dar.<sup>123</sup>

Was nun die papyrologische Evidenz betrifft, so ist dazu folgendes vorzuschicken: Während Pringsheim eine möglichst große Zahl von Papyri als fingierte Darlehen in Verbindung mit Kaufverträgen identifizieren wollte,<sup>124</sup> ist Rupprecht diesbezüglich eher vorsichtig und wertet nur Cair. Zen. 59001, BGU I 189, P.Rein. I 7 und P.Paris 8 als Kreditkäufe. In der Folge soll ein Mittelweg eingeschlagen werden: Neben den wenigen als gesichert geltenden Belegen (5.1.) sollen die zusätzlich von Pringsheim als fiktive Kaufpreisdarlehen qualifizierten Texte angeführt werden (5.2); ein weiterer möglicher Beleg rundet die Darstellung ab (5.3).

<sup>118</sup> PRINGSHEIM 1950, 246; Pfeifer 2010, 150.

<sup>119</sup> PRINGSHEIM 1950, 247-249.

<sup>120</sup> PRINGSHEIM 1950, 250, insbes. A. 1.

<sup>121</sup> WALSER 2008, 118.

<sup>122</sup> IG VII 3172, vgl. dazu MITTEIS 1891, 469-475.

<sup>123</sup> PRINGSHEIM 1950, 247; THÜR 2009, 1269-1274; THÜR 2010, 757-760.

<sup>124</sup> P.Cair. Zen. 59001 (= Sel. Pap. 66 = PSI 321) (273 v. Chr.); P.Cair. Zen. 59149 (256 v. Chr.); P.Cair. Zen 59269 (252-1 v. Chr.); P.Col. IV 72 (277-50 v. Chr.); P. Mich. Zen 68 (256 v. Chr.); P.Rein. I 7 (=MChr.16) (141 v. Chr.); P.Par. 8; BGU I 189 (= M.Chr. 226); P.Oxy X 1281 (= CPJ II 414) (21. n. Chr.); P.Hamb 32 (120 n. Chr.); BGU II 465 (137 n. Chr.); P.Oxy. II 306 (=P.Cair. Preis. 43) und P.Oxy II 318 (=SB X 10249).

## 5.1. Gesicherte Belege

### 5.1.1. P.Cair. Zen. II 59001 (= Sel. Pap. 66 = PSI 321) (273 v. Chr.)

In der objektiv stilisierte Darlehensurkunde wird festgehalten, dass Dionysios dem Isidoros 34 Drachmen darleiht (Z 4-9 bzw. 29-33):

- (...) ἐδάνεισεν Διονύσιος Ἀπο-  
5 λλωνίου Γαζαίου τῶν περὶ Δεῖωνα Ἰσιδώ-  
ρωι Θράκι τεσσαρακονταοῦροι τῶν Λυκό-  
φρονος ἀργυρίου δραχμὰς τριακοντατέσ-  
σαρας, τοῦτο δ' ἐστὶν ἡ τιμὴ τοῦ βασιλικοῦ  
σίτου, τόκου ὡς δύο δραχμῶν τῆι μναὶ ἐκάστηι τὸν τομὴν μήνα ἕκαστον.

Es hat Dionysios, Sohn des Apollonios, aus Gaza, einer von denen um Deinon, als Darlehen gegeben, dem Thraker Isidoros, einem derer von Lykophron, dem Inhaber eines Kleros von 40 Aruren, 34 Drachmen, das ist der Preis des königlichen Getreides, bei einem Zinssatz von 2 Drachmen für jedes Monat.

Mittels dem Vermerk τοῦτο δ' ἐστὶν wird eine Wertäquivalenz ausgedrückt: Der Betrag der Darlehensvaluten entspricht dem Preis für den βασιλικὸς σίτος, den königlichen Weizen, welchen Dionysios an Isidoros verkauft.<sup>125</sup> Die Urkunde enthält ansonsten keine auffälligen Abweichungen von einem ptolemäischen Darlehensformular, so auch die Strafklausel mit 1 ἐμῶλιον (Z 13) und die Praxisklausel (Z 13-14).

Damit liegt der älteste greifbare – und nach Rupprecht einzige<sup>126</sup> – ptolemäische Beleg für ein fiktives Darlehen vor. Kühnert zieht jedoch auch dies in Zweifel, indem er generell eine alternative Deutungsmöglichkeit für die τοῦτο δ' ἐστὶν - Klausel vorschlägt:<sup>127</sup> „Es ist aber auch möglich, dass die Klausel τοῦτο δ' ἐστὶν ἡ τιμὴ τοῦ βασιλικοῦ σίτου den Zweck des Darlehens, vom Schuldner aus gesehen, nennt.“ Damit wäre in der Urkunde angegeben, wozu das Darlehen aufgenommen wird – nämlich zum Kauf von Weizen bei einem Dritten. Die Annahme, dass in der Urkunde auf den Verwendungszweck des Geldes Bezug genommen werde, ist aber nicht sonderlich überzeugend: Da in dem Darlehensvertrag eine Wertangabe ohne weiteren Zusatz gemacht wird, liegt es näher, dass auch das Kaufgeschäft die am Darlehen beteiligten

<sup>125</sup> Zu der Diskussion über den historischen Hintergrund ist viel diskutiert worden. PRINGSHEIM 1950, 250-253 nimmt an, dass der βασιλικὸς ... σίτος in Isidoros von Dionysios, einem Mitarbeiter des Zenon, der königliches Land bewirtschaftete, verkauft worden sei. Dieser Interpretation stimmen SEIDL 1962, 122 und RUPPRECHT 1967, 127 zu.

<sup>126</sup> Vgl. auch RUPPRECHT 1967, 127.

<sup>127</sup> KÜHNERT 1965, 21 A. 2.

Parteien betraf. Kühnerts Deutung gründet in seiner Ablehnung des fiktiven Darlehens und ist programmatisch: So unternimmt er auch an anderer Stelle<sup>128</sup> den Versuch, ein zweipersonale Verhältnis zu dekonstruieren und damit den Kreditkauf insgesamt zu hinterfragen.

### 5.1.2. BGU I 189 (= M.Chr. 226) (17.Aug. 7 n. Chr.)

Das Vorliegen eines Kreditkaufes kann jedenfalls dort nicht verleugnet werden, wo Kauf und Darlehen beide ausdrücklich in einer Urkunde erwähnt werden: So enthält der Papyrus BGU I 189, eine Darlehensurkunde vom 17. August 7. n. Chr. aus dem Arsinoites über 72 Drachmen, am *Verso* den Vermerk: [Δάνειο]ν ἀργυρίου (δραχμῶν) ξβ καὶ πρᾶσις ὄνου παρὰ Μαρή[ο]ς ἢ Μεσοῦ[ο]ς. In der Urkunde selbst nur die Rede von dem Darlehen: Der anfangs subjektiv stilisierte Text wechselt bei der Unterschrift des (für den schreibunkundigen Darlehensnehmer) unterzeichnenden Panephrymis in eine objektive Stilisierung. Kühnert hält fest, dass es den Parteien auf die Übergabe des Esels gar nicht mehr ankomme, sondern einzig darauf, die Vorteile zu nutzen, die das Darlehensformular hinsichtlich Praxis- und Strafklausel bietet.<sup>129</sup> Hier ergibt sich der Kreditkauf des Esels nur aus dem Kontext.<sup>130</sup> Schon Mittes hat die Frage, warum hier der Darlehensnehmer gleichzeitig einen Esel kaufen sollte, wie folgt beantwortet:<sup>131</sup> „*Ich vermute, dass das δάνειον nichts weiter ist als der nicht bezahlte Kaufpreis, der in dieser Form verschrieben wird.*“

### 5.1.3. P.München III 1,52 (= P.Phrou. Diosk. 8) (2. Jh. v. Chr.)

Διοσκουρίδει ἡ[γ]εμόνι καὶ  
φρουράρχῳ παρὰ Πετεχῶντος  
ἐνπόρου τῶν ἀπὸ τοῦ ὄρου.  
ἀδικούμαι ὑπὸ Στοτοήτιος  
5 οἰνοκαπήλου τῶν ἐξ Ἡρα-  
κλέους πόλεως. ὀφείλων  
γάρ μοι πρὸς τιμὴν οὐ ἡγο-  
ράκη παρ' ἐμοῦ οἶν[ο]ν  
χαλκοῦ (τάλαντα) μ Δυο, ὧν καὶ

<sup>128</sup> P.Hamb. I 32; siehe dazu unten unter 5.1.7.

<sup>129</sup> KÜHNERT 1965, 26-27; allerdings sind eben diese Klauseln nicht erhalten.

<sup>130</sup> PRINGSHEIM 1950, 257; KÜHNERT 1965, 26-27; RUPPRECHT 1967, 119.127; PFEIFER 2010, 152; PFEIFER 2013, 107.

<sup>131</sup> MITTES – WILCKEN 1912, 247.

10 χ.. χειρόγραφον αὐτοῦ ἔχω,  
 ταύτας ἀπα[ι]τούμενος  
 πλεονάκις ο[ὐ]χ ὑπομένει  
 ἀποδιδόναι, ἀλλὰ διαπλανᾷ με.  
 διὸ ἀξιῶ, ἐάν φαίνεται,  
 συντάξαι [ἀ]σφαλίσασθαι  
 αὐτὸν μέχρι τοῦ τὴν ἀπο-  
 δοσίν [μ]οι αὐτὸν ποιήσασθαι.

An den Kommandanten und Phrourarchen Dioskurides von dem Kaufmann Petechon, an-  
 sässig im Hafen. Ich erleide Unrecht von dem Weinverkäufer Stotoetis aus Herakleopolis;  
 er schuldet mir nämlich für die Bezahlung von Wein, den er von mir gekauft hatte, 40 Ta-  
 lente und 4470 Drachmen in Kupfer, worüber ich auch einen Schuldschein von ihm besitze,  
 und obwohl ich diese mehrfach eingefordert habe, lässt er sich nicht dazu herbei, sie zu  
 bezahlen, sondern nasführt mich. Daher bitte ich, falls es dir recht scheint, zu befehlen, ihn  
 in Gewahrsam zu nehmen, bis er mir bezahlt ...<sup>132</sup>

Die vom Herausgeber mit „An Dioskurides wegen Schulden“ betitelte Eingabe  
 an den Phrourarchen Dioskurides lässt folgenden Sachverhalt<sup>133</sup> erkennen:  
 Der Kaufmann Petechon bittet um Hilfe, da ihm der der Weinhändler Stotoe-  
 tis aus Herakleopolis seine Schulden aus dem Weinkauf (40 Talente und 4470  
 Kupferdrachmen) trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt hat. Petechon  
 betont, dass er das Bestehen der Schuld durch ein χειρόγραφον beweisen  
 könne (Z 9-10): (...) ὦν καὶ ἰ χ.. χειρόγραφον αὐτοῦ ἔχω.<sup>134</sup> Jördens hat  
 auch diesen Text zu den Kreditkäufen gezählt.<sup>135</sup> Dies setzt allerdings voraus,  
 dass das χειρόγραφον der Darlehensurkunde entspricht.

#### 5.1.4. P.Rein. I 7 (= P.Dion 9 = M.Chr.16) (141 v. Chr.)

Auch der Text von P.Rein I 7, einer Petition (ἐντέυξις) an das Königshaus, enthält  
 einen Hinweis auf die Kreditierung der Kaufpreiszahlung:<sup>136</sup> Kephalos hat von  
 Lysikrates Weingekauft und den Kaufpreis von 24 Talenten gestundet erhalten.<sup>137</sup>

<sup>132</sup> Übersetzung D. HAGEDORN, P.Münch. III 1,52 ad locum.

<sup>133</sup> Vgl. dazu die gute Zusammenfassung von KRAMER 2004, 243.

<sup>134</sup> D.HAGEDORN in P. Münch III 1,52,10 ad locum gibt an, dass die ersten Buchstaben der Zeile  
 10 mit χαρ, χαι, χαλ, χου oder χον ergänzt werden könnten, was aber aufgrund des durchwegs  
 sinnvollen erhaltenen Textes nicht notwendig ist.

<sup>135</sup> JÖRDENS 1998, 263 A. 2.

<sup>136</sup> Der Herausgeber verweist P. Münch. III 1,52,10 ad locum auch auf P.Ryl. IV 585,45, wo  
 bezüglich einer Darlehensschuld von δραχμὰς δυο εἰς τοὺς τ[όκους] τῶν ὀφειλ[ομένων] κατὰ  
 τὸ χειρόγρα[φον] zu lesen ist.

<sup>137</sup> PRINGSHEIM 1950, 256.

Dazu verweist er auf ein χειρόγραφον (Z 7-13).<sup>138</sup>

τοῦ γὰρ κη (ἔτους) ὄνησαμένου μου παρὰ τοῦ ἐγ[καλο]υμένου οἴνου χο(υς)  
των συναγομένων τιμῆς χα(λκοῦ) (τάλαντων) κδ προεμένου μου αὐτῶι  
τ, τῆς δὲ τοῦ-  
χειρό[γρ]αφον, ὃ διασαφ[ε]ῖ  
τὴν καταβολὴν αὐτῶι ποιήσασθαι ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων Σωτ[ί]ωνος  
10 ἐν τῶι σημανθέντι χρόνῳι, διὸ καὶ ἐν τῶι Πα[χ]ῶν μηνὶ τοῦ αὐτοῦ ἔτους  
διαγράψαντός  
[μο]υ ἐπὶ τὴν προειρημένην τοῦ Σωτίωνος τράπεζαν ἀπὸ τοῦ  
προδισταμένου  
[κεφαλαίου χα(λκοῦ)] (τάλαντα) ιγ ἀκολούθως καὶ ο<ί>ς ος συνηλάττειν,  
παρ' οὗ καὶ λαβόντος μου  
[ἀποχῆς σύ]μβολον

Im 28. Jahr habe ich gekauft von dem Kläger 300 chous Wein um einen Preis von insgesamt 24 Kupfertalenten und ich habe als Leistung diesem ein Chirographum überlassen, das genau anzeigt, dass ich ihm die Zahlung erbringen werde bei der örtlichen Bank des Sotion zu der angegebenen Zeit; deshalb habe ich im Monat Pachon desselben Jahres angewiesen bei der vorher genannten Bank des Sotion, anzurechnen auf die getrennten Gesamtsumme, eine Anzahlung von 13 Kupfertalenten, vereinbarungsgemäß, wofür ich auch die Urkunde einer Quittung übernahm.

Die Kreditierung des Kaufpreises folgt aus dem Relativsatz, der das χειρόγραφον näher erläutert und angibt, dass die Transaktion über das Bankhaus des Sotion durchzuführen war: χειρόγραφον, ὃ διασαφεί τὴν καταβολὴν αὐτῶι ποιήσασθαι. Da die Buchung im Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde erst erfolgen soll, ist mit dem Herausgeber ein Fehler anzunehmen, da der Schreiber den Infinitiv Aorist ποιήσασθαι anstelle des Infinitiv Futur ποιήσεσθαι gesetzt hat.<sup>139</sup>

Das Verb ποιέναι bezeichnet hier die Leistung, die anstelle der oder als die Zahlung erfolgt.<sup>140</sup> Kephalos überlässt dem Lysikrates die Urkunde über den gesamten Preis, die angibt, dass ein Teil der Summe über Sotion geleistet werden soll.<sup>141</sup>

<sup>138</sup> Dieses ist wie in P.Paris 8 (dazu sogleich unter 5.1.5) in demotischer Sprache verfasst, vgl. dazu RUPPRECHT 1967, 129.

<sup>139</sup> Vgl. auch Papyrus Th. Reinach, Papyrs Grecs et Demotques. Recueilles e Egypte et publies par Theodore Reinach, Paris 1905, 57 (P.Rein I 7,9 ad locum).

<sup>140</sup> Vgl. LSJ s.v. ποιήμι unter Verweis auf P.Hib. I 76,2, wo damit die Leistung des Pachtzinses ausgedrückt wird.

<sup>141</sup> Auch Platon leg. 849e bezeichnet den, der eine der Leistungen beim Barkauf kreditiert, als ὁ δὲ προέμενος ὡς πιστεύων; vgl. dazu oben unter 3.1. Dort freilich bezieht sich das Verb auf den Kreditgeber und nicht auf den Kreditnehmer wie in P.Rein I 7 Z 8.

Wie der Petent angibt, erfolgte die erste Teilzahlung von 13 Talenten schließlich auch wie vereinbart über die Bank des Sotion (Z 10-13), eine zweite Teilzahlung (11 Talente) habe Kephalos in bar entrichtet (Z 13-15). Lysikrates behauptete jedoch, dass diese nicht erfolgt sei, und droht dem Kephalos mit Exekution.<sup>142</sup> Vor dem Strategen habe Lysikrates deshalb die Stellung von Bürgen verlangt, welche die Zahlung der 11 Talente innerhalb der nächsten drei Jahre besichern sollten.<sup>143</sup> Pringsheim hat aus der Tatsache, dass von dem Weinkauf in der Folge überhaupt keine Rede mehr ist, geschlossen, dass das χειρόγραφο mit einer συγγραφή δανείου<sup>144</sup> gleichzusetzen sei.<sup>145</sup> Dies lasse auf ein fingiertes Darlehen schließen.<sup>146</sup>

#### 5.1.5. P.Par.8 (= SB VI 9420) (129 v. Chr.<sup>147</sup>)

Gegenstand der Beschwerdeschrift einer Getreidehändlerin, vielleicht an den Agoranomen,<sup>148</sup> ist das Ausbleiben einer Zahlung für die Getreidelieferung an das Heer, wobei der Kaufpreis gestundet worden war. Ausdrücklich wird dabei auf die Ausstellung einer Darlehensurkunde in ägyptischer Sprache verwiesen (Z 4-12):

(...), συγγραψαμένων μοι αὐτῶν  
κατὰ συγγραφήν Αἰ[γυπτί]αν δανείου  
[χαλ.]κοῦ τάλ(αντα)ς (δραχμάς) Δ τιμὴν πρῶτοῦ ρ  
ᾧ ἤμεν δι' αὐτῶν [π]αραμε[μετ]ρη[ύια]  
τοῖς ἐν τῷ σημείῳ αὐ[τ]ῶν στρατιώ[ταις],  
ἐφ' ᾧ διαγράφουσί μοι αὐτὰ ἐν τῷ  
10 Φαρμοῦθι μηνὶ τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) ἢ ὅτι ἐ[ν]  
[τ]ῷ Παχῶνι μηνὶ τὰ αὐτὰ ταῦτα τε καὶ τὸ  
ἡμ[ι]ῶν. (...)

<sup>142</sup> Kephalos spricht einleitend davon, dass er mit Sklaverei bedroht sei – dazu vgl. JÖRS 1919, 21-22 A. 1.

<sup>143</sup> Zum Sachverhalt vgl. JÖRS 1913, 145-146.

<sup>144</sup> Zur objektiv stilisierten συγγραφή δανείου als dem in ptolemäischer Zeit vorherrschenden Urkundentyp vgl. zuletzt PLATSCHEK 2013a, 246-247.

<sup>145</sup> So spricht auch RABEL 1907, 326 von einem „Schuldschein, den ein angeblicher Gläubiger von den Verwandten des Schuldners erpresste“.

<sup>146</sup> PRINGSHEIM 1950, 256: “Probably Kephalos acknowledged his debt in a new deed, when the sureties were given. This deed at least, if not the note, was a συγγραφή δανείου.”

<sup>147</sup> So datiert von den Herausgebern von P.Paris 8; anders PRINGSHEIM 1950, 256, der 138 v. Chr. angenommen hatte.

<sup>148</sup> Vgl. dazu die Herausgeber P.Paris 8, S. 174: “Ce papyrus, dont le commencement a disparu, était probablement adressé à l’agoranome qui surveillait les transactions commerciales.”

(...) und sie stellten mir eine syngraphe aus in ägyptischer Sprache über ein Darlehen von 6 Kupfertalenten und 4000 Drachmen, den Preis von 100 (Artaben?) Weizen, wovon ich zugemessen habe den Soldaten in ihrer Einheit, unter der Bedingung, dass sie es mir anweisen im Pharmouthi desselben Jahres oder, wenn erst im Monat Pachon, dass sie diese Summe zahlen und noch ein Hemiolion.

Andere Kornlieferanten seien in bar ausbezahlt worden (Z 12-14). Die Beschwerdeführerin aber hat den Zahlungstermin um ein weiteres Jahr hinausgeschoben und auch jetzt von ihren Käufern noch immer kein Geld gesehen (Z 14-16):

(...) καίπερ ἄλλων τῶν ὁμοίων μ[οι]  
παραχρῆμα εἰληφότων τὴν τιμὴν  
τοῦ αὐτῶν πυροῦ, συμπεριενενηγμέν[ης]  
15 δέ μ[ου] τοῖς ἐγκαλουμένοις ἄλλον ἐνιαυτὸ[ν]  
ἕνα, νυνὶ πλεονάκις [ἀπ]αιτούμενοι  
οὐκ ἀ[π]οδίδοσι.

(...) und obwohl andere, mir vergleichbare sofort den Kaufpreis für ihren Weizen erhielten, und ich den nun Beklagten ein weiteres Jahr (zur Zahlung) gewährte, zahlen sie nicht, obwohl ich es nun schon mehrfach verlangt habe.

Der Text führt eindringlich die Probleme vor Augen die sich dann ergeben, wenn ein Kauf nicht als Bargeschäft abgewickelt wird wie mit anderen Getreidelieferanten. Somit beruft sich die Antragsstellerin auf die συγγραφή δανείου, aus der sie auch klagen kann.<sup>149</sup>

#### 5.1.6. P.Oxy. X 1281 (= CPJ II 414) (31. Dez. 21 n. Chr.)

Der Text ist die subjektiv stilisierte Kopie (ἀντίγραφον) der Darlehensurskunde (Z 4-15), von der selbst am Papyrus nur noch die Praxisklausel erhalten ist (Z 1-3). In der für die vertragliche Einigung relevanten Passage der Kopie bestätigt der Leinenweber Harpaesis den Empfang eines Darlehens von Joseph in der Höhe von 300 Silberdrachmen.<sup>150</sup> Dies entspricht dem Wert von 100 Leinengewändern (Z 5-7): ἀντίγρα(φον). Ἀρπαῆσις Πανρῦμιος λίνυφος ἰ δεδάνισμαι τὴν τιμὴν τῶν ἑκατὸν ἰ λίνων Σινυρραιτικῶν σαμμαμνκῶ[ν], ἰ τὰς τοῦ ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τ κεφαλαίου (...). – *Kopie: Ich, Harpesis,*

<sup>149</sup> PRINGSHEIM 1950, 256; KÜHNERT 1965, 24.

<sup>150</sup> Die Zahlung dieser 300 Drachmen wiederum soll unter der Bedingung erfolgen, dass vom Gläubiger eine Rechnung gelegt wird, wovon weitere 50 Drachmen abhängen, vgl. dazu die Ausführungen des Kommentars der Herausgeber (P.Oxy X 1281 Z 9-10 ad locum): Es ist unklar, wem die Rechnung gelegt werden soll und inwiefern die weiteren 50 Drachmen davon abhängen.



*Sohn des Panrymis, Leinenweber, habe als Darlehen aufgenommen den Preis von 100 ...*<sup>151</sup> *Leinengewändern aus Sinaru, insgesamt 300 Silberdrachmen (...).*

Kühnert hat diesen Text dazu genutzt, um aufzuzeigen, wie schwierig es ist, bei der Interpretation griechischer Urkunden mit römischrechtlichen Kategorien von Kaufvertrag und Darlehen zu operieren.<sup>152</sup>

#### 5.1.7. P.Hamb. I 32 (17. Jänner 120 n. Chr.)

In einem weiteren Text wird die Wertangabe für Waren herangezogen, um einen Darlehensbetrag näher zu spezifizieren. So spricht in P.Hamb. I 32 der Darlehensnehmer, ein Isis-Priester, davon, dass er von einer Erbgemeinschaft (vertreten durch deren *φροντιστής* Eudaimon) 18 Drachmen *ἀπὸ τιμῆς πυροῦ* erhalten habe.<sup>153</sup> Die im gegebenen Zusammenhang wesentliche Vertragsklausel lautet (Z 6-16): *ὁμο[λ]ογῶ ἔχειν παρὰ σοῦ ἀπὸ τιμῆς π[υ]ροῦ ἀργυρίου Σεβαστοῦ νομίσιματος δραχμὰς δεκαοκτώ ιη, ἰ ἄς καὶ ἀποδώσω σοι ἄνευ πάσης ἰ ὑπερθέσεως ἕως Παῦνι μηνὸς τοῦ ἰ ἐνεστῶ(τος) τετάρτ[ο]υ (ἔτους) Ἄδριανοῦ Καίσαρος ... – Ich bestätige von dir zu haben zum Preis von Weizen 18 Silberdrachmen, die ich dir ohne Umschweife zurückzahlen werde bis zum Monat Pauni des vierten Jahres der Regierung Kaiser Hadrians (...).*

Der Herausgeber des Hamburger Papyrus vermutet, dass hier eine Novation vorliege und ein Getreide- in ein Gelddarlehen umgewandelt werde:<sup>154</sup> *„Die 18 Silberdrachmen vertreten den adärierten Teil eines ursprünglichen Getreidedarlehen, das noch zu Lebzeiten des Apollonios erfolgt ist. Jetzt, Mitte Januar, verpflichtet sich der Darlehensnehmer nach dem Tod des Apollonios dem φροντιστής seiner Rechtsnachfolger gegenüber, einen Teil in Geld zurückzuzahlen.“* Aufgrund der näheren Bestimmung der Silberdrachmen durch die Zusatzinformation, dass dies dem Preis für Weizen entspreche, ist jedoch auch hier eher von einem Getreidekauf des Isis-Priesters auszu-

<sup>151</sup> Die Bedeutung des gut lesbaren Wortes *σαμαμυζῶν* ist unbekannt. Die Herausgeber von P.Oxy. X 1281, B. P. Grenfell and A. S. Hunt, sprechen von „*linen cloth of special quality*“.

<sup>152</sup> KÜHNERT 1965, 27: *„In der Einstellung des Schreibers ist also eine gedankliche Vermischung von Kauf und Kredit zu beobachten, die die scharfe römischrechtliche Trennung von Kauf und Darlehens als ungriechische entlarvt ...“.*

<sup>153</sup> Vgl. WILCKEN 1970, I 290 § 109; II 1535 (2. Jh. v. Chr.).

<sup>154</sup> P.Hamb. I 32, S 141; vgl. weiters WEBER 1932, 13 A.4, der andeutet: *„Hier scheint mir (...) auch die Auffassung möglich zu sein, dass es sich um einen Getreidekauf handelt, wobei der Kaufpreis kreditiert wurde.“*

gehen, der den Kaufpreis kreditiert erhält.<sup>155</sup> Wieder hat Kühnert eine alternative Interpretation angeboten: So könnte seiner Meinung nach die Angabe ἀπὸ τιμῆς πυροῦ auch dazu dienen, um damit die Herkunft des Geldes näher zu bestimmen: Das Geld stamme aus einem Getreideverkauf, den der Darlehensgeber Eudaimon zuvor getätigt habe.<sup>156</sup> Der Vermerk ἀπὸ τιμῆς πυροῦ („aus einem Kaufpreis für Weizen“) lässt ein solches Verständnis des Textes zwar auch zu. Wie bei der Interpretation von P.Cair. Zen. 59001 erscheint es jedoch weder schlüssig noch notwendig, hier zu vermuten, dass in der Urkunde auf eine mit dem Darlehen nicht unmittelbar in Konnex stehende Transaktion Bezug genommen wird, zumal auch keine dritte Partei genannt wird, die dem Darlehensgeber das Getreide abgekauft haben könnte.

## 5.2. Weitere Belege nach Pringsheim

Noch weitere Texte hat Pringsheim in die Liste der fiktiven Kaufpreisdarlehen aufgenommen. Der Sachverhalt des lückenhaft tradierten P.Cair. Zen. II 59149 (27. August 256 v. Chr.) könnte folgenden Inhalt aufweisen: Ein gewisser Artemidoros beschwert sich bei Zenon, dass Agathinos den Preis für gekauften Wein nicht bezahlen möchte. Dies ließe sich allenfalls aus Z 3: τοῦ οἴνου ἀλλ’ οὐδὲ δραχμὴν μίαν erschließen. Der Gebrauch des Verbs πιστεύειν in der ersten Person (Z 6: εἰ καὶ πεπιστεύκαμεν) und somit bezogen auf den Beschwerdeführer könnte andeuten, dass der Preis kreditiert worden war.<sup>157</sup> Zenon soll Agathinos zur Zahlung (Z 4: [συ]ναναγκάσας αὐτὸν τό [τε] ἀργύριον ἡμῖν ἀποδοῦναι), aber auch dazu zwingen, im Serapeion unter Eid Rechnung legen bzw. gestehen solle, dass er den Kauf getätigt habe (Z 5: λόγον ὁμόσαντα ἐν τῷ Σαραπειῶι ὡς πέπραται). Dass sich Artemidoros hier an Zenon wendet, und ihn – so die Interpretation Pringsheims – darum bittet, Druck auf das Gegenüber auszuüben, könnte darauf beruhen, dass Artemidoros „nichts in der Hand hat“, also auf keine Darlehensurkunde verweisen kann. Somit sei die Durchsetzung der Kaufpreisforderung gerichtlich gar nicht möglich.<sup>158</sup>

In P.Cair. Zen. II 59269 (1. Juni 252 v. Chr.) vermutet Pringsheim hinter der Formulierung κατὰ συγγραφήν (...) πράσων ὧν (Z 25-26), dass der

<sup>155</sup> PRINGSHEIM 1950, 257; KÜHNERT 1965, 151.

<sup>156</sup> KÜHNERT 1965, 151 Anm. 3.

<sup>157</sup> PRINGSHEIM 1950, 254.

<sup>158</sup> PRINGSHEIM 1950, 254.

Preis für verkauftes Gemüse in Form eines fiktiven Darlehens gestundet worden ist.<sup>159</sup>

In P.Col. IV 72 (255-50 v. Chr.) werde die Klage auf Zahlung eines Kaufpreises nicht auf den Kaufvertrag gestützt, sondern auf einen zusätzlichen Vertrag (eine συγγραφή δανείου).<sup>160</sup> Schließlich rekonstruiert Pringsheim das Vorliegen eines Kreditkaufes auch für die Texte P.Mich. Zen. 68 (256 v. Chr.),<sup>161</sup> BGU II 465 (137 n. Chr.)<sup>162</sup> und die Kreditierung des Kaufpreises für ein Haus in P.Oxy. II 306 (= P.Cair. Preis. 43) sowie die Quittung für die erfolgte Zahlung des Kaufpreises in P.Oxy II 318 (= SB 10,10249), beide aus 58-59 n. Chr.<sup>163</sup>

### 5.3. Ein möglicher weiterer Beleg: P.Louvre I 18 und P.Louvre I 12 (141/140 n. Chr.)?

Ein weiterer Papyrus soll hier angeführt werden, um zu zeigen, wie schwierig es ist, ein Darlehen als fingierte Kaufpreiszahlung zu „enttarnen“:

P.Louvre I 18 enthält ein verzinsliches Darlehen von vier Personen über 524 Drachmen vom 10. September 141 v. Chr. Drei der Männer stammen aus der *Soknopaïou nesos*: Apynchis, Sohn des Panephemmis, Enkel des Apynchis; Satabous, Sohn des Stotoetis, Enkel des Pannomieu; Pekysis, Sohn des Panephemmis, Enkel des Horos. Der vierte Darlehensnehmer, Pemmenes, Sohn des Mythes, ist aus einem Dorf, dessen Name nicht lesbar ist. Für die Zahlung des Darlehens ist mit 17 Tagen eine äußerst kurze Frist vereinbart. Da der Vertrag durchgestrichen worden ist, ist anzunehmen, dass das Darle-

<sup>159</sup> PRINGSHEIM 1950, 254-255.

<sup>160</sup> PRINGSHEIM 1950, 255.

<sup>161</sup> Vgl. PRINGSHEIM 1950, 255. 400 Drachmen einer Kaufpreisschuld von 688 Drachmen werden in bar bezahlt, der Restbetrag wird gestundet, ihm mittels eines Briefes (ἐπιστολή ἐγδοχή) Einklagbarkeit verliehen: „In this written guarantee the purchaser promises to pay the credited part of the price.“

<sup>162</sup> PRINGSHEIM 1950, 258 vermutet, dass hier, da ein Teil des Kaufpreises von 300 für Korn in bar bezahlt wurde (152), der Rest kreditiert wird.

<sup>163</sup> PRINGSHEIM 1950, 260-261 vermutet, dass die beiden Texte zusammengehören: Beide nehmen Bezug auf den Kaufvertrag zwischen dem Antiphanes (der die Geschäfte für seinen minderjährigen Sohn führt) und dem Käufer Tryphon über ein Haus. Die Urkunde des Kaufvertrags ist nicht erhalten. Die Zahlung des Kaufpreises wird gestundet, der Schuldschein darüber ist P.Oxy II 318. Dabei komme zu dem üblichen Darlehensformular die vereinbarte Bedingung, dass mit der Zahlung die Eintragung vorgenommen werden müsse, was einem Eigentumstransfer gleichzusetzen sei (261 A.1). Tryphon leistet schließlich und erhält dafür eine Quittung (P.Oxy. II 306). Die Zeitgleichheit der Dokumente Kauf und Darlehen werde in P.Oxy II 318, 14-15 aufgrund der beiden Perfektformen ἀφ' ὧν ἢ πέπρακεν ὁ δεδανεικώς sogar angesprochen (262 A. 2).

hen fristgerecht zurückgezahlt wurde; dafür spricht auch, dass die Urkunde am Leistungsort (*Soknopaiou nesos*) gefunden worden ist.

Auffällig ist nun, dass auf dem *Verso* der Urkunde ein Kamelkauf vermerkt ist (P.Louvre I 12). Ein Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden besteht immerhin aufgrund der Tatsache, dass der Kamelhändler Panephremis aus P.Louvre I 12 der Vater eines der Darlehensnehmer (Pekysis) aus P.Louvre I 18 ist.

Es wäre daher reizvoll, eine Parallele zu dem Eselkauf in BGU I 189 zu konstruieren, zumal der genaue Zweck des Darlehens nicht aus dem Text der Urkunde hervorgeht.<sup>164</sup> Dies scheidet aber aus mehreren Gründen: (1) Die Parteien des Darlehens und des Kamelkaufes sind nur teilweise identisch. (2) Zwischen den beiden Rechtsgeschäften besteht kein erkennbarer inhaltlicher Konnex: darüber hinaus divergieren die Summen - das Darlehen wird über den Betrag von 524 Drachmen abgeschlossen, während der Kamelpreis bei 600 Drachmen liegt.<sup>165</sup> (3) Der Kamelkauf fand vier Monate nach dem Darlehen statt: Eine Qualifizierung als fiktives Darlehen erforderte es aber, dass der Kaufvertrag vor Abschluss des Darlehens quittiert würde. Es könnte daher eher vermutet werden, dass der Papyrus in der Familie eines der Darlehensnehmer später einer weiteren Verwendung zugeführt wurde.

## 6. EPILOG

Die hier gebrachte Liste von Urkunden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die zuletzt angeführten Texte (P.Louvre I 18 und P.Louvre I 12) machen deutlich, wie schwierig es ist, ein fiktives Kaufpreis-Darlehen allein aufgrund des tradierten Wortlauts als solches zu erkennen. Dafür sind in anderen Urkunden immerhin Indizien gegeben:

- (1) BGU I 189 stellt den seltenen Glücksfall dar, dass beide Funktionen der Urkunde, nämlich Dokumentation des Kaufvertrages und Beweismittel für das Erfolgen der Darlehensauszahlung direkt belegt sind.
- (2) In einigen Darlehensurkunden wird der kreditierte Nominalbetrag mit einer Wertangabe versehen, die sich auf bestimmte Güter bezieht: *τιμὴ πυροῦ* (P.Paris 8; P.Hamb. I 32) oder *τιμὴ τῶν ἑκατὸν λίνων* (P.Oxy.

<sup>164</sup> Vgl. dazu auch KRAMER 1999, 248.

<sup>165</sup> Zu diesen Beträgen vgl. BAGNALL 1985, 5 A. 11, wo als durchschnittlichen Preis für eine Kamelstute im 2. Jh. n. Chr. 634 Drachmen angesetzt werden.

X 1281). Der jeweilige Preis wird mit dem Darlehensformular unmittelbar verknüpft: P.Paris 8 nennt wörtlich die συγγραφή δανείου über die τιμὴ πυροῦ; P.Oxy. X 1281 ist subjektiv stilisiert: δεδάνισμαι τὴν τιμὴν τῶν ἑκατὸν λίνων; P.Hamb. I 32 gibt mit ἔχειν παρὰ σοῦ ἀπὸ τιμῆς πυροῦ den die Haftung des Darlehensnehmers (und Käufers) begründenden Tatbestand des „Habens“ an.

- (3) Noch deutlicher zeigt sich dieser Zusammenhang, wenn die Gleichsetzung zwischen den Darlehensvaluten und dem Kaufpreis mittels der Phrase τοῦτο δ' ἐστίν erfolgt wie in P.Cair. Zen II 59001.
- (4) Andere Dokumente verweisen auf die Darlehensurkunde,<sup>166</sup> die die Einklagbarkeit des Kaufes, freilich aus dem anderen Titel des Darlehens, ermöglichen: χειρὸ γράφον (P. Münch. III 1,52; P.Rein. I 7) und συγγραφή δανείου (P.Paris 8; eventuell P.Cair. Zen II 59269 und P.Col. IV 72).
- (5) Bei wieder anderen Texten (zB. P.Cair. Zen II 59149) kann einzig aus dem Zusammenhang auf Indizien für die Praxis des Kreditkaufs geschlossen werden.

Darstellungen des griechischen Kaufrechts verweisen einleitend oft auf die griechische Philosophen und deren „Kreditfeindlichkeit“. Der Brückenschlag zu den Dokumenten der Rechtspraxis, die mindestens 100 Jahre jünger sind als Platon und Aristoteles, ist aber nur scheinbar ein gewagter: Wie ersichtlich wurde, stehen etwa hinter den *Nomoi* eines Theophrast konkrete gesetzliche Regelungen, die nicht nur die ideologische Verankerung des Barkaufs, sondern auch die praktische Problematik des Kreditkaufes aufzeigen. Damit stellen sie eine wichtige Komponente für die Erfassung der Haftungsbegründung im griechischen Kaufrecht dar.

---

<sup>166</sup> Zu den *syngraphai* vgl. PLATSCHEK 2013a, 246-247 und PLATSCHEK 2013b, 256-259.

## BIBLIOGRAPHIE

- BAGNALL 1985  
R. BAGNALL, 'The Camel, the wagon and the donkey', in: *BASP* 22, 1-6.
- BEHREND 1970  
D. BEHREND, *Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der misthosis nach den griechischen Inschriften*, München.
- DIRLMEIER 1969  
F. DIRLMEIER, *Aristoteles. Nikomachische Ethik*, Berlin.
- FARAGUNA 2012  
M. FARAGUNA, 'Pistis and Apistia: Aspects of the Development of Social and Economic Relations in Classical Greece', in: *Mediteraneo Antico. Economie Società Culture* 15, 355-373.
- GIGON – NICKEL 2007  
O. GIGON – R. NICKEL, *Aristoteles, Nikomachische Ethik*, Düsseldorf.
- GRÖSCHLER 2009  
P. GRÖSCHLER, 'Auf den Spuren des Synallagma – Überlegungen zu D. 2.14.7.2 und D. 50.16.19', in: N. BENKE – F.S. MEISSEL (ed.), *Antike-Recht-Geschichte. Symposion zu Ehren von Peter E. Pieler*, Wien, 51-72.
- HERRMANN 1975  
J. HERRMANN, 'Verfügungsermächtigung unter Auflage', in: H.J. WOLFF et al. (Hg.), *Symposion 1971*, Köln-Wien, 321-332.
- HERRMANN 1982  
J. HERRMANN, 'Der Warenkauf in Platons *Nomoi*', in: *Studi Biscardi* 2, Milano, 459-468 (= J. Herrmann, *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte*, München, 1990, 84-93).
- HÖLKESKAMP 1997  
K.-J. HÖLKESKAMP, 'Charondas', in: *DNP* 2, 1109-1110.
- HÖLKESKAMP 1999  
K.-J. HÖLKESKAMP, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart.
- JAKAB 1994  
É. JAKAB, 'Bemerkungen zur Vertrauenshaftung im altgriechischen Recht', in: G. THÜR (ed.), *Symposion 1993*, Wien, 191-197.
- JAKAB 1997  
É. JAKAB, *Praedicere und Cavere beim Markkauf*, München, 1997.
- JAKAB 2006  
É. JAKAB, 'Antwort auf E. Cohen', in: H.A. RUPPRECHT (ed.), *Symposion 2003*, Wien, 85-91.
- JAKAB 2009  
É. JAKAB, *Risikomanagement beim Weinkauf*, München.
- JÖRDENS 1998  
A. JÖRDENS, 'Kaufpreisstundungen (Sales on Credit)', in: *ZPE* 93, 263-282.
- JÖRS 1913  
P. JÖRS, 'Δημοσίωσις und ἐξαγορεύσις', in: *ZRG-RA* 34, 107-158.
- JÖRS 1919  
P. JÖRS, 'Erzrichter und Chrematisten', in: *ZRG-RA* 40, 1-97.
- KASER 1971  
M. KASER, *Das römische Privatrecht*, 2. Aufl., München.
- KASER 1974  
M. KASER, 'Stellvertretung und notwendige Entgeltlichkeit', in: *ZRG-RA* 91, 146-204.
- KASER – KNÜTEL 2014  
M. KASER – R. KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 20. Aufl., München.
- KNOCH 1960  
H. KNOCH, *Die Strafbestimmungen in Platons Nomoi*, Wiesbaden.
- KOSSARZ 2005  
E. KOSSARZ, 'Zur Vertragspraxis

- der Kaufpreiszahlung in den Tablettes Albertini und in den Ravennater Kaufpapyri', in: *RIDA* 52, 207-220.
- KRÄNZLEIN 2010  
A. KRÄNZLEIN, 'Rechtsvorstellungen im altgriechischen und Graeco-ägyptischen Rechtskreis, in: J.M. RAINER (Hg.), *Arnold Kränzlein, Schriften*, Wien-Köln-Weimar, 63-71 (= Inaugurationsrede, gehalten an der Universität Graz am 15. November 1974).
- KRÄNZLEIN 1975  
A. KRÄNZLEIN, 'Bemerkungen zu den hellenistischen Vertragsurkunden auf Papyrus, in: *Walter Wilburg zum 70. Geburtstag*, Graz, 187-202.
- KRAMER 1999  
B. KRAMER, 'Urkundenreferat 1998', in: *APapF* 45, 214-280.
- KRAMER 2004  
B. KRAMER, 'Urkundenreferat 2003, *APapF* 50, 222-274.
- KRAMPE 2011  
Ch. KRAMPE, 'Afrikan und Julian im Dialog über das Darlehen – D. 17.1.34 pr.: *libro octavo quastionum*', in: K. MUSCHELER (ed.), *Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag*, Berlin, 347-359.
- KÜHNERT 1965  
H. KÜHNERT, *Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Diss. Freiburg i. Br.
- LINK 1994  
S. LINK, 'Zur archaischen Gesetzgebung in Katane und im epizephyrischen Lokroi', in: H.-J. GEHRKE (ed.), *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*, Tübingen, 165-177.
- MANTHE 1996  
U. MANTHE, 'Beiträge zur Mathematisierung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes I: Die Mathematisierung durch Pythagoras und Aristoteles', in: *ZRG-RA* 113, 1-31.
- MITTEIS 1891  
L. MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig (ND 1935, 1963).
- MITTEIS – WILCKEN 1912  
L. MITTEIS – U. WILCKEN, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II,2*, Leipzig-Berlin.
- MÜHL 1929  
M. MÜHL, *Die Gesetze des Zaleukos und Charondas* (SA aus Klio 22, 1928, 105-124; 433-463), Leipzig.
- MÜHL 1933  
M. MÜHL, *Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung*, Leipzig.
- PARTSCH 1924  
J. PARTSCH, 'Juristische Literaturübersicht 1912-1923', in: *APapF* 7, 258-287.
- PFEIFER 2010  
G. PFEIFER, 'Fiktive Formulare und gültige Geschäfte – Beobachtungen in der Urkundenpraxis der achämenidischen und hellenistisch-römischen Zeit', in: *ZABR* 16, 145-156.
- PFEIFER 2013  
G. PFEIFER, *Fortschritt auf Umwegen – Umgehung und Fiktion in Rechtsurkunden des Altertums*, München.
- PLATSCHEK 2013a  
J. PLATSCHEK, *Das Edikt de pecunia constituta. Die römische Erfüllungszusage und ihre Einbettung in den hellenistischen Kreditverkehr*, München.
- PLATSCHEK 2013b  
J. PLATSCHEK, 'Contra fidem veritatis. Documenti Greci nella prospettiva Romana con un excursus sui nomina arcaria negli archivi Campani', in: C. CASCIONE – C. MASI DORIA (ed.), 'Quid est veritas? *La verità e le forme giuridiche del diritto romano*', Napoli, 251-275.
- PRINGSHEIM 1950  
F. PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, Weimar.
- PRINGSHEIM 1956  
F. PRINGSHEIM, 'Symbol und Fiktion in Antiken Rechten', in: *Studi in onore di Pietro de Francisci IV*, Milano, 209-236 (= Gesammelte Abhandlungen, Heidelberg 1961, 382-400).
- PRINGSHEIM 1958  
F. PRINGSHEIM, 'A new and peculiar contract for cash payment with deferred delivery (P.Oslo inv. No 1440)', in: *SDHI* 27, 224-236.
- RABEL 1907  
E. RABEL, 'Nachgeformte Rechtsgeschäfte', in: *ZRG-RA* 28, 311-379.
- RUPPRECHT (1967)  
H.-A. RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München.
- RUPPRECHT 1994  
H.-A. RUPPRECHT, *Kleine Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt.
- RUSCHENBUSCH 2001  
E. RUSCHENBUSCH, *Ein altgriechisches Gesetzbuch*, München.
- SCHEIBELREITER 2008  
Ph. SCHEIBELREITER, 'Der peri tou ostrakismou nomos in einem Scholion zu Aristophanes



- Equites 855b? Überlegungen zum Ostrakismos-Gesetz', in: *Dike* 11, 111-138.
- SCHEIBELREITER 2012  
Ph. SCHEIBELREITER, 'Pharmakos, aries und talio. Rechtsvergleichende Überlegungen zum frühen römischen und griechischen Strafrecht', in: H. BARTA – R. ROLLINGER – M. LANG (ed.), *Strafrecht und Strafen in den Antiken Welten: Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung*, (Lebendige Rechtsgeschichte Bd. 5), Wiesbaden, 23-48.
- SEIDL 1961  
E. SEIDL, 'Juristische Papyruskunde. 14. Bericht, September 1958 - September 1961', in: *SDHI* 27, 445-511.
- SEIDL 1962  
E. SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Erlangen<sup>2</sup>.
- SZEGEDY-MASZAK 1978  
A. SZEGEDY-MASZAK, 'Legends of the Greek Lawgivers', in: *GRBS* 19, 199-209.
- SZEGEDY-MASZAK 1987  
A. SZEGEDY-MASZAK, *The Nomoi of Theophrastus*, Salem (New Hampshire).
- THÜR 1984  
G. THÜR, 'Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag', in: *Studi Biscardi*, Milano, 471-514.
- THÜR 2009  
G. THÜR, 'Marginalien zum fiktiven Darlehen', in: H. ALTMEPPEN – I. REICHARD – M. SCHERMAIER, *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, Heidelberg, 1269-1280.
- THÜR 2010  
G. THÜR, 'Fictitious Loans and Novatio', in: *ASP*, 757-762
- VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 1994  
J. VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, 'Altgriechische Pistis und Vertrauenshaftung', in: G. THÜR (ed.), *Symposion 1993*, Wien, 185-191.
- WALSER 2008  
A.V. WALSER, *Bauern und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühellenistischen Ephesos*, München.
- WEBER 1932  
F. WEBER, *Untersuchungen zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht*, München.
- WILCKEN 1970  
U. WILCKEN, *Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien, Bd. I und II*, Leipzig<sup>2</sup> (mit Nachträgen von P. Slijpenstein).
- WOLFF 1957  
H.J. WOLFF, 'Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts', in: *ZRG-RA* 74, 26-72.
- WOLFF 1965  
H. J. WOLFF, 'Neue Quellen zum Zessionsrecht der Papyri', in: *Studi in onore di Ugo Enrico Paoli*, Firenze, 725-740.
- WOLFF 1983  
H.J. WOLFF, 'Zum Problem der dogmatischen Erfassung des altgriechischen Rechts', in: *Symposion 1979*, Wien, 1-20.